

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 28. September

1999

### Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die 4. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. bis 12. November 1999 in Leipzig .....	251	Evangelisches Gottesdienstbuch Agende für die Evangelischen Kirche der Union und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands .....	274
Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod Vom 20. August 1999. . .	251	Satzung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten im Rheinland - Fachverband im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland .....	274
Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod .....	253	Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Köln-Bonn .....	277
Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Todesfällen; Kostendämpfungspauschale (§12a BVO) .....	267	Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln Süd-West Vom 1. Oktober 1998 .....	279
Verordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im allgemeinen Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 20. August 1999 .....	267	Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindebezogenen Dienst .....	281
Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände Vom 20. August 1999 .....	268	„Mut zu neuen Medien“ FFFZ-Fortbildungsprogramm .....	283
Information über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten nach der Neufassung des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (Kindererziehungszuschlagsgesetz- KEZG) .....	273	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels .....	284
Gesetz über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (Kindererziehungszuschlagsgesetz – KEZG). Vom 29. Juni 1998 .....	274	Personal- und sonstige Nachrichten .....	284
		Literaturhinweise .....	289
		Berichtigung zum KABI Nr. 7/1999 .....	289
		Rechtssammlung auf CD-ROM .....	289

### Fürbitte für die 4. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. bis 12. November 1999 in Leipzig

Nr. 22271 Az. PK/11-1-2-1

Düsseldorf, 2. August 1999

Vom 7. bis 12. November 1999 findet in Leipzig die 4. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. Im Mittelpunkt der Tagung stehen die Behandlung des Schwerpunktthemas „Mission und Evangelisation“ sowie mehrere Berichte, die die Synode erbeten hat; u.a.

- Bericht zu den Herausforderungen von Migration und Flucht
- Bericht über die Lage der jungen Generation
- Bericht über die Strukturreform der Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst.

Die Synode wird auch der Ereignisse des Herbstes 1989

gedenken, die am 9. November 1989 zum Fall der Mauer geführt haben.

Unter Hinweis auf Artikel 25 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bitten wir, die Gemeinden zu veranlassen, dieser 4. Tagung der 9. Synode in Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

### Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod Vom 20. August 1999

Auf Grund des Artikels 194 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland für die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod folgende Notverordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Für die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod an

- a) Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
- b) Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand,
- c) frühere Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
- d) Witwen und Witwer sowie Kinder (§ 23 BeamtVG) der unter a) - c) genannten Personen,
- e) Vikarinnen und Vikare,

ist die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit in dieser Notverordnung oder in anderen kirchlichen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

(1) Für die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod an

- a) Angestellte,
- b) Arbeiterinnen und Arbeiter,
- c) Auszubildende, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages in einem nach dem Berufsausbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden,

ist die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVO Ang) des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden, soweit in dieser Notverordnung oder in anderen kirchlichen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

**Artikel 2**

(1) Soweit

- a) Pfarrerrinnen, Pfarrer
- b) Kirchenbeamtinnen, Kirchenbeamte
- c) Vikarinnen, Vikare
- d) Angehörige (Ehegatte und Kinder) der unter a) - c) bezeichneten Personen,
- e) Witwen und Witwer der unter a) - c) bezeichneten Personen,

am 31. Dezember 1999 in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, können diese für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1999 entstehen, nicht auf die Sach- oder Dienstleistung (ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heil- und Hilfsmittel usw.) oder die an deren Stelle gewährte Geldleistung verwiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die unter Buchstabe d) bezeichneten Personen nach dem 31. Dezember 1999 als Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung selber beihilfeberechtigte Personen werden.

(3) Bei den unter den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, die als Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind oder werden, werden die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nur im Rahmen des § 12 Absatz 7 Beihilfenverordnung NRW angerechnet.

**Artikel 3**

Für das Verfahren gilt abweichend von § 13 Absatz 1 und 2 BVO folgendes:

(1) Die Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag der/des Beihilfeberechtigten vom unmittelbaren Dienstherrn gewährt. Das Leitungsorgan bestimmt, wer Festsetzungsstelle im Sinne der Beihilfevorschriften ist. Die Beihilfen für die vom § 1 des Finanzausgleichsgesetzes erfassten Personen sowie für die Vikarinnen und Vikare werden vom Landeskirchenamt festgesetzt und gezahlt.

Die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche setzt die Beihilfen auf Antrag des Landeskirchenamtes für alle Versorgungsberechtigten ohne Beschäftigungsauftrag fest und zahlt sie.

(2) Anträge auf Krankheitsbeihilfen sind mit den Belegen der Festsetzungsstelle einzureichen. Für Anträge und Festsetzungen sind die vom Landeskirchenamt vorgeschriebenen Formulare zu verwenden. Die Anträge sind vertraulich zu behandeln.

**Artikel 4**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Beihilfeverordnungen in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der in dieser Notverordnung ausgeführten Regelungen und die künftigen Änderungen zu veröffentlichen. Künftige Änderungen treten, soweit in den Bestimmungen nicht ein späterer Zeitpunkt genannt ist, zum 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

**Artikel 5**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Verwaltungsverordnung zu der Beihilfeverordnung und zu der Beihilfeverordnung - Angestellte zu veröffentlichen. Kirchliche Besonderheiten sind dabei zu berücksichtigen.

**Artikel 6**

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 193) und die hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

(2) Art. 2 Abs. 1 und 2 gilt für die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen für Aufwendungen, die bis zum 31. Dezember 2005 entstehen.

(3) Art. 2 Abs. 3 gilt für Personen, die bis zum 31. Dezember 2005 als Rentner krankenversicherungspflichtig werden.

(4) Bei Personen nach Art. 2, die zum 1. Januar 2006 nicht die Möglichkeit haben, in eine private Krankenversicherung aufgenommen zu werden oder die bei Abschluß einer privaten Krankenversicherung einen Aufschlag von mindestens 70 vom Hundert zahlen müßten oder die das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden die Aufwendungen weiter nach dem bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Recht als beihilfefähig anerkannt.

## **Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod**

Auf Grund von Artikel 4 der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 (KABl. S. 251) geben wir die Beihilfenverordnungen des Landes Nordrhein Westfalen unter Berücksichtigung der in der Notverordnung ausgeführten Regelungen bekannt.

Das Landeskirchenamt

### **I Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) Vom 27. März 1975 (GV.NRW. S. 332) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV.NRW. S. 750)**

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NRW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 240), und des Artikels III Abs. 4 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

#### § 1

##### **Beihilfeberechtigte Personen**

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und einer nicht rechtswidrigen Sterilisation werden Beihilfen gewährt an

1. Beamte und Richter mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand sowie frühere Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
3. Witwen, Witwer sowie Kinder (§ 23 BeamtVG) der unter Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen, solange sie Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder Unterhaltsbeihilfe erhalten.

(2) Beihilfen werden abweichend von Absatz 1 auch dann gewährt, wenn die Versorgungsbezüge auf Grund der §§ 53 bis 56 BeamtVG voll ruhen oder auf Grund der §§ 22 Abs. 1 Satz 2 oder 61 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz oder Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BeamtVG nicht gezahlt werden und der Versorgungsberechtigte keine Beihilfeberechtigung in anderer Eigenschaft erworben hat. Ein Zuschuß nach § 9 Abs. 1 Satz 2 oder 3 ist auch bei einer Beurlaubung ohne laufende Bezüge zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes zu zahlen.

(3) Beihilfen werden nicht gewährt

1. an Beamte und Richter,
  - a) wenn sie für weniger als ein Jahr beschäftigt werden, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 BBesG) tätig sind, oder
  - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt,

2. an Versorgungsempfänger (Absatz 1 Nr. 2 und 3) für die Dauer einer Beschäftigung, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt,

3. sofern Ansprüche nach § 27 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) oder nach entsprechenden Regelungen bestehen.

(4) Wird ein Beamter von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zu einem Dienstherrn, in dessen Dienstbereich diese Verordnung gilt, abgeordnet oder versetzt, so werden Beihilfen von dem aufnehmenden Dienstherrn nach dieser Verordnung zu den Aufwendungen gewährt, die nach dem Zeitpunkt der Abordnung oder Versetzung entstanden sind. Bei einer Abordnung oder Versetzung innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung gewährt der jeweilige Dienstherr Beihilfen zu den Aufwendungen, die während der Dienstleistung bei ihm entstehen. Wird ein Beamter zu einem Dienstherrn, in dessen Dienstbereich diese Verordnung nicht gilt, abgeordnet oder versetzt, so werden zu den bis zum Zeitpunkt der Abordnung oder Versetzung entstandenen Aufwendungen Beihilfen nach dieser Verordnung gewährt; stehen dem abgeordneten Beamten bei dem anderen Dienstherrn niedrigere Beihilfen als nach dieser Verordnung zu, so wird der Unterschiedsbetrag vom bisherigen Dienstherrn gezahlt.

(5) Versorgungsempfänger mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge erhalten Beihilfen von der Stelle, die für die Festsetzung der neuen Versorgungsbezüge (§ 54 BeamtVG) zuständig ist.

#### § 2

##### **Beihilfefälle**

(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen

1. in Krankheitsfällen
  - a) für den Beihilfeberechtigten selbst,
  - b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung fünfundreißigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt; bei Überschreitung dieser Grenze sind die Aufwendungen insoweit beihilfefähig, als der Ehegatte trotz ausreichender Krankenversicherung für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen ist oder die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind; für einen getrennt lebenden Ehegatten werden Beihilfen nur gewährt, wenn dieser einen Unterhaltsanspruch gegen den Beihilfeberechtigten hat,
  - c) für die in Absatz 2 bezeichneten Kinder;

Aufwendungen für Schutzimpfungen – ausgenommen für solche aus Anlaß von Auslandsreisen –, Aufwendungen zur Früherkennung bestimmter Krankheiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) sowie Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) werden den Aufwendungen in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit gleichgestellt;

2. in Geburtsfällen
  - a) einer Beihilfeberechtigten,
  - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,
  - c) der nicht selbst beihilfeberechtigten Mutter eines nicht-ehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten,
  - d) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter des Beihilfeberechtigten;

## 3. im Todesfalle

- a) eines Beihilfeberechtigten,
  - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigt gewesenen Ehegatten,
  - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, bei Totgeburten, wenn der Beihilfeberechtigte im Falle der Lebendgeburt zu Krankheitsaufwendungen des Kindes Anspruch auf Beihilfen hätte;
4. in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs
- a) einer Beihilfeberechtigten,
  - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,
  - c) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigten Tochter des Beihilfeberechtigten;
5. in Fällen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation
- a) eines Beihilfeberechtigten,
  - b) des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten,
  - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes.

(2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte, im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigte oder berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gewährt; dies gilt auch für Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, die nur wegen der Höhe ihrer Einkünfte und Bezüge nicht im Familienzuschlag berücksichtigt werden. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der zuerst die Originalbelege über die Aufwendungen vorlegt.

(3) Aufwendungen für Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.

## § 3

**Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen**

(1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang

1. in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, zur Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden sowie bei dauernder Pflegebedürftigkeit,
2. zur Früherkennung von Krankheiten
  - a) bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres für Untersuchungen sowie nach Vollendung des zehnten Lebensjahres für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche und geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden,
  - b) bei Frauen vom Beginn des zwanzigsten Lebensjahres an für eine Untersuchung im Jahr zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
  - c) bei Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an für eine Untersuchung im Jahr zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
  - d) bei Personen von der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres an für eine Untersuchung in jedem zweiten Jahr, insbesondere zur Früherkennung von

Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit

nach Maßgabe der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen,

3. für prophylaktische Leistungen nach den Nummern 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 – BGBl. I S. 2316 –),
4. in Geburtsfällen für die Entbindung, das Wochenbett und die Säuglingsausstattung,
5. in Todesfällen für die Erd- oder Feuerbestattung,
6. für Schutzimpfungen – ausgenommen für solche aus Anlaß von Auslandsreisen –,
7. in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs,
8. in Fällen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation.

(2) Über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang von Aufwendungen entscheidet die Festsetzungsstelle. Sie kann bei Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes (Zahnarztes) einholen. Mehraufwendungen für die Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft ohne zwingenden Anlaß sind nicht beihilfefähig.

(3) Erhält ein Beihilfeberechtigter oder eine berücksichtigungsfähige Person Sach- oder Dienstleistungen (ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.), werden keine Beihilfen gewährt. Als Sach- oder Dienstleistung gelten auch die Kostenerstattung bei kieferorthopädischer Behandlung (§ 29 SGB V), bei häuslicher Krankenpflege (§ 37 Abs. 4 SGB V) und bei Haushaltshilfe (§ 38 Abs. 4 SGB V) sowie die Leistungen auf Grund der Bestimmungen über die vollständige oder teilweise Kostenbefreiung (§§ 61, 62 SGB V) und an Stelle einer Sach- oder Dienstleistung gewährte Geldleistungen bei Hilfsmitteln und in Fällen, in denen die Geldleistungen die entstandenen Aufwendungen – ggf. unter Abzug eines Mengenrabatts der Krankenkasse und dergleichen – decken. Zuzahlungen nach § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 60 Abs. 2 SGB V und § 40 Abs. 3 SGB XI sowie bei stationären Behandlungen und Kuren sind nicht beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß von Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, an Stelle von Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V gewährt wird, sowie Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrags nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch übernimmt.

(4) Besteht ein Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, sind die auf Grund dieser Vorschriften zustehenden Leistungen in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Schadensersatzansprüche, die nach § 99 LBG auf den Dienstherrn oder eine Versorgungskasse übergehen, sowie nicht hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung

1. für Personen, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und denen dem Grunde nach kein Beitragszuschuß nach § 257 SGB V zusteht, sofern nicht nach § 224 SGB V Beitragsfreiheit besteht,
2. für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Kinder, die von der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung einer anderen Person

erfasst werden, an deren Beiträgen kein Arbeitgeber beteiligt ist, oder – bei Beteiligung eines Arbeitgebers – wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,

3. für in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, die im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht pflichtversichert waren und vom Arbeitgeber keinen Zuschuß zu den Prämien einer Lebensversicherung erhalten haben, wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,
4. für Personen, die nach § 28 Abs. 2 SGB XI Leistungen der sozialen Pflegeversicherung zur Hälfte erhalten.

Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 gelten entsprechend für Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, sofern ihnen zu dieser Versicherung dem Grunde nach ein Zuschuß nach § 257 SGB V oder § 61 SGB XI zusteht oder der Beitrag auf Grund des § 207 a SGB III übernommen werden kann; übersteigt die Hälfte des Beitrags der Krankenversicherung den Beitragszuschuß nach § 257 SGB V, so gelten die Leistungen der Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind die Beiträge und der Beitragszuschuss im Zeitpunkt der Antragstellung. Personen, denen Sachleistungen auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes, des Häftlingshilfegesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes zustehen, sind nicht verpflichtet, diese in Anspruch nehmen; Satz 1 ist insoweit nicht anzuwenden.

(5) Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind,

1. in dem der Beihilfeberechtigte noch nicht oder nicht mehr zu den in § 1 bezeichneten beihilfeberechtigten Personen gehörte,
2. in dem eine nach § 2 berücksichtigungsfähige Person noch nicht zu diesem Personenkreis gehörte.

Die Aufwendungen gelten als entstanden in dem Zeitpunkt, in dem die sie verursachenden Umstände eingetreten sind, z.B. der Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung eines Hilfsmittels.

(6) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit von Ehegatten, Kindern und Eltern des Behandelten; Kosten, die dem behandelnden Angehörigen im Einzelfall – z.B. für Materialien, Verbandmittel und Arzneimittel – entstehen und deren Geldwert nachgewiesen ist, sind im Rahmen der Verordnung beihilfefähig. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

#### § 4

##### Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für:

1. Untersuchung, Beratung und Verrichtung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Vorschriften durch einen Arzt, Zahnarzt oder eine andere Person, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde oder nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225) zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist; Satz 5 bleibt unberührt. Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlung sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Sind wissenschaftlich anerkannte Heilbehandlungen ohne Erfolg angewendet worden, so können

auf Grund des Gutachtens eines Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) auch Aufwendungen für wissenschaftlich noch nicht anerkannte Heilbehandlungen von der obersten Dienstbehörde für beihilfefähig erklärt werden. Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz bestimmen, zu welchen und unter welchen Voraussetzungen zu noch nicht wissenschaftlich anerkannten Heilbehandlungen Beihilfen gewährt werden können; Satz 3 gilt insoweit nicht. Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für ambulant durchgeführte psychotherapeutische Leistungen bestimmen sich nach der Anlage zu dieser Verordnung. Zahntechnische Leistungen nach § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) sind bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sowie bei Einlagefüllungen (Inlays) in Höhe von sechzig vom Hundert beihilfefähig.

2. Stationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Behandlung
  - a) in Höhe der nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) für allgemeine Krankenhausleistungen berechnungsfähigen Vergütungen (§§ 11 bis 14 BPfIV), der Arztkosten abzüglich eines Betrages von 20 DM täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr, der Kosten für ein Zweibettzimmer (§§ 22, 23 BPfIV) abzüglich eines Betrages von 30 DM täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr sowie der Entgelte nach § 26 BPfIV oder
  - b) in Höhe des Pflegesatzes der zweiten abzüglich eines Betrages von 50 DM täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr oder dritten Pflegeklasse einer Krankenanstalt, der gesondert berechneten Neben- und Heilbehandlungskosten sowie der Arztkosten oder
  - c) in Höhe der nach § 115 a Abs. 3 SGB V vereinbarten Vergütungen, sofern nicht § 5 Abs. 7 oder § 6 anzuwenden ist.
3. Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Behandlungen außerhalb einer Heilkur oder einer kurähnlichen Maßnahme bis zum Höchstbetrag von je fünfzig Deutsche Mark täglich für den Erkrankten und für eine notwendige Begleitperson.
4. Erste Hilfe.
5. Eine notwendige Berufspflegekraft, solange der Erkrankte nach dem Gutachten eines von der Festsetzungsstelle bezeichneten Arztes vorübergehend der häuslichen Krankenpflege (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung) bedarf; die Grundpflege muß überwiegen. Die Kosten einer Ersatzpflegekraft können unter derselben Voraussetzung anerkannt werden. Bei einer Pflege durch den Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Schwägerin sind nur Beförderungskosten (Nummer 11) und Kosten für eine Unterbringung der Pflegekraft außerhalb der Wohnung beihilfefähig. Außerdem kann eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe eines ausgefallenen Arbeitseinkommens als beihilfefähig berücksichtigt werden, wenn wegen Ausübung der Pflege eine Erwerbstätigkeit aufgegeben worden ist, die mindestens den Umfang einer Halbtagsbeschäftigung hatte; für den Ehegatten und die Eltern eines Pflegebedürftigen ist eine für die Pflege gezahlte Vergütung nicht beihilfefähig. In den Fällen des Satzes 2 bis 4 sind höchstens die Kosten für eine Berufspflegekraft beihilfefähig. Aufwendungen für im Haushalt des Beihilfeberechtigten bereits tätige Personen sind nur insoweit beihilfefähig, als sie nachweislich über

die bisher gezahlte Vergütung hinaus durch Mehrarbeit infolge Übernahme der Pflege entstanden sind.

6. Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrag von zwölf Deutsche Mark je Stunde, höchstens jedoch zweiundsiebzig Deutsche Mark täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Nummer 2, §§ 5,6 und 8) des den Haushalt führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder Beihilfeberechtigten nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Gleiches gilt für die erste Woche nach Ende der stationären Unterbringung. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt ein pflegebedürftiger Ehegatte, mindestens ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiges Kind lebt, das nach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist. Nummer 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Wird an Stelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft ein Kind unter fünfzehn Jahren oder eine in Satz 3 aufgeführte pflegebedürftige Person in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie notwendige Beförderungskosten – auch für eine Begleitperson – bis zu den sonst berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft beihilfefähig. Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung aus Anlaß einer Unterbringung bei den in Nummer 5 Satz 3 genannten Personen sind nicht beihilfefähig.
7. Die bei ärztlichen oder zahnärztlichen Verrichtungen verbrauchten und die auf Grund einer schriftlichen ärztlichen oder zahnärztlichen Verordnung beschafften Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen. Nicht beihilfefähig sind
  - a) wissenschaftlich nicht anerkannte Mittel; Nummer 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend,
  - b) Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen,
  - c) Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen,
  - d) Abführmittel, ausgenommen bei erheblichen Grunderkrankungen.
8. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.
9. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe; das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Heilbehandlungen beihilfefähig sind. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztliche verordnete Bäder ausgenommen Saunabäder und Aufenthalte in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur-, Massagen, Bestrahlung, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- und Sprachtherapie. Die Heilbehandlung muß von einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Diplom-Psychologen (ausschließlich im Rahmen der Anlage zu Absatz 1 Nr. 1 Satz 5), Ergotherapeuten, Krankengymnasten, Logopäden, Masseur, Masseur und medizinischer Bademeister oder Physiotherapeuten durchgeführt werden. Ist die Durchführung einer Heilbehandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht eingebunden, sind die Aufwendungen für die Heilbehandlung bis zu zwanzig Deutsche Mark täglich beihilfefähig; dies gilt entsprechend für Heilbehandlungen, mit denen zugleich berufsbildende oder allgemeinbildende Zwecke verfolgt werden. Bei Behandlungen in einer Einrichtung, die der Betreuung und der Behandlung von Kranken oder Behinderten dient, sind auch notwendige Aufwendungen für Verpflegung bis zu acht Deutsche Mark, für Unterkunft und Verpflegung insgesamt bis zu vierzehn Deutsche Mark täglich beihilfefähig, es sei denn, daß § 5 Abs. 7 oder 9 anzuwenden ist. Nummer 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
10. Vom Arzt schriftlich verordnete Hilfsmittel, zu denen auch Körperersatzstücke, Kontrollgeräte sowie Apparate zur Selbstbehandlung rechnen. Beihilfefähig sind die Aufwendungen für Anschaffung und Reparatur; von den Aufwendungen für den Betrieb der Hilfsmittel ist nur der zweihundert Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigende Betrag beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen zur Beschaffung von Batterien für Hörgeräte einschließlich Ladegeräte für Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie von Pflege- und Reinigungsmitteln für Kontaktlinsen. Die Mietgebühren für Hilfsmittel sind beihilfefähig, sofern sie insgesamt nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind. Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung oder Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist. Bei orthopädischen Maßschuhen sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie den Betrag für eine normale Fußbekleidung übersteigen. Kosten für ein Brillengestell sind nicht beihilfefähig; Kosten für eine Ersatzbeschaffung von Sehhilfen sind bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Änderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 Dioptrien beihilfefähig. Für die Ersatzbeschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen reicht anstelle der ärztlichen Verordnung die Refraktionsbestimmung durch einen Augenoptiker aus; die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmungen sind bis zu 25 DM je Sehhilfe beihilfefähig. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, die auch im Rahmen der allgemeinen Lebenshaltung benutzt werden oder die einen Gegenstand der allgemeinen Lebenshaltung ersetzen können (sogenannte Bandscheibenmatratzen, Liegestühle, Gesundheitsschuhe, Fieberthermometer, Heizkissen, Bestrahlungslampen und dgl.). Beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für folgende Hilfsmittel:
  - Atemmonitor,
  - Beamtungsgeräte,
  - Blindenführhunde einschließlich Geschirr,
  - Hundeleine,
  - Halsband und Maulkorb,
  - Blindenstöcke,
  - Blutdruckmeßgeräte,
  - Bruchbänder,
  - CPAP-Geräte,
  - Ernährungspumpen,
  - Fußeinlagen,
  - Gehwagen,
  - Gipsbetten,
  - Gummistrümpfe,
  - Heimdialysegeräte,
  - Herzschrittmacher einschließlich Kontrollgerät,
  - Hilfsgerät (für Schwerstbehinderte, Ohnhänder u.a.),
  - Hörhilfen (auch Hörbrillen),
  - Infusionspumpen,
  - Inhalationsapparate,
  - Injektionsspritzen und -nadeln,

Insulin-Dosiergeräte,  
Katheter,  
Kniekappen,  
Knöchel- und Gelenkstützen,  
Körperersatzstücke,  
Kopfschützer,  
Korrekturschienen u.ä.,  
Krankenfahrstühle,  
Krankenheber,  
Krankenstöcke (einschließlich Gehbänkchen mit Zubehör),  
Krücken,  
Leibbinden,  
Orthopädische Maßschuhe,  
die nicht serienmäßig herstellbar sind,  
Pflegebett in behindertengerechter Ausstattung,  
Polarimeter, Reflektometer, Reizstromgeräte zur Behandlung der Skoliose,  
Sehhilfen,  
Spastikerhilfen (auch Übungsgeräte),  
Sprechhilfen (auch elektronische),  
Sprechkanülen,  
Stützapparate,  
Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,  
Suspensorien,  
Ultraschallvernebler,  
Vibrationstrainer bei Taubheit,  
Wasser- und Luftkissen,  
Wechsel-Druckgeräte.

Aufwendungen für vorstehend nicht genannte Hilfsmittel von mehr als eintausend Deutsche Mark sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat; bei Aufwendungen von mehr als zweitausendfünfhundert Deutsche Mark ist darüber hinaus die Zustimmung der obersten Dienstbehörde, bei Aufwendungen von mehr als fünftausend Deutsche Mark bei Beihilfeberechtigten des Landes auch das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich. Der Dienstherr kann ein Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung stellen; in diesem Fall wird keine Beihilfe gezahlt.

11. Die Beförderung des Erkrankten und, falls erforderlich, einer Begleitperson sowie die Gepäckbeförderung. Besteht die Möglichkeit, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel zu benutzen, sind nur die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen beihilfefähig. Höhere Beförderungskosten dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie unvermeidbar sind, insbesondere, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, daß die anderweitige Beförderung wegen des Gesundheitszustandes des Erkrankten erforderlich ist oder war; wird in diesen Fällen ein Kraftwagen des Beihilfeberechtigten oder eines Familienangehörigen benutzt, so sind die entstandenen Auslagen - unabhängig von der Zahl der beförderten Personen und dem Umfang des mitgeführten Gepäcks - in Höhe der in § 6 Abs. 1 Satz 2 LRRG genannten Beträge zu berücksichtigen. Kosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sind bei Behandlung am Aufenthaltsort des Erkrankten einschließlich der Nachbargemeinden nicht beihilfefähig.
12. Einen Organspender, soweit der Empfänger zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Personen gehört, für
- a) Aufwendungen nach den Nummern 1,2,3,6,7,9 und 11, die aus Anlaß der für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen,

b) den nachgewiesenen Ausfall an Arbeitseinkommen.

Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, soweit sie nicht von anderer Seite erstattet werden oder zu erstatten sind. Die Buchstaben a und b gelten auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, daß sie als Organspender nicht in Betracht kommen.

- (2) a) Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern.
- b) Aufwendungen für Zahnersatz (Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), Inlays und Zahnkronen (Nummern 214 bis 217, 220 bis 224 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sowie implantologische Leistungen (Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sind für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht beihilfefähig. Dies gilt nicht für Beamte, die unmittelbar vor ihrer Ernennung mindestens drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt oder berücksichtigungsfähige Personen bei einem Beihilfeberechtigten waren, für Anwärter, die nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar in ein Eingangsamt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 eintreten, oder wenn die Leistung nach Satz 1 auf einem Unfall beruht, der während der Zeit des Vorbereitungsdienstes eingetreten ist.

## § 5

### Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit

(1) Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für die häusliche, teilstationäre oder stationäre Pflege nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 beihilfefähig. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Dauernde Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn Personen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Erforderlich ist, daß die pflegebedürftige Person bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für mindestens zwei dieser Verrichtungen einmal täglich der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.

(3) Aufwendungen für eine häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XI), eine teilstationäre Pflege (§ 41 Abs. 1 SGB XI) oder eine Kurzzeitpflege (§ 42 Abs. 1 SGB XI) sind beihilfefähig. Die Aufwendungen für eine häusliche Pflege sind je nach Pflegestufe des § 15 SGB XI beihilfefähig bis zu monatlich:

1. in Stufe I	750 DM,
2. in Stufe II	1800 DM,
3. in Stufe III	2800 DM;

entstehen auf Grund besonderen Pflegebedarfs höhere Aufwendungen, sind die Aufwendungen insgesamt höchstens bis



zur Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Berufspflegekraft unter Anrechnung eines die finanzielle Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigenden Selbstbehaltes beihilfefähig. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Bei einer häuslichen Pflege durch andere Personen sind entsprechend den Pflegestufen des § 15 SGB XI monatlich höchstens folgende Pauschalen beihilfefähig:

- |                 |           |
|-----------------|-----------|
| 1. in Stufe I   | 400 DM,   |
| 2. in Stufe II  | 800 DM,   |
| 3. in Stufe III | 1 300 DM. |

Wird die Pflege nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, ist die Pauschale - mit Ausnahme für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) oder einer Sanatoriumsbehandlung (§ 6) entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Daneben sind die Kosten für die Schulung der Pflegepersonen (§ 45 SGB XI) beihilfefähig. In den Fällen des § 39 SGB XI sind neben der Pauschale nach Satz 1 Beförderungskosten (§ 4 Abs. 1 Nr. 11) und notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, bis zur Höhe von eintausendfünfhundert Deutsche Mark im Kalenderjahr beihilfefähig.

(5) Wird neben einer teilstationären Pflege oder einer häuslichen Pflege durch geeignete Pflegekräfte zusätzlich eine Pflege durch andere Personen notwendig, ist, sofern die Pflegeversicherung Kombinationsleistungen (§§ 38 und 41 Abs. 3 SGB XI) erbringt, die Beihilfe nach Absatz 3 und 4 anteilig zu gewähren. Dabei sind die Aufwendungen nach Absatz 3 bis zur Höhe des von der Pflegeversicherung ermittelten Anteils beihilfefähig; die Pauschale nach Absatz 4 wird daneben anteilig gewährt. In anderen Fällen kann die Beihilfe entweder nur nach Absatz 3 oder nach Absatz 4 gewährt werden; dabei sind die in der privaten oder sozialen Pflegeversicherung Versicherten an ihre gegenüber der Versicherung getroffene Entscheidung gebunden.

(6) Aufwendungen für Pflegehilfsmittel sind im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 10 beihilfefähig. Kosten für die Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen (§ 40 Abs. 4 SGB XI) sind bis zu 5 000 DM je Maßnahme beihilfefähig, soweit die Pflegeversicherung zu den Kosten Leistungen erbringt.

(7) Bei der stationären Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) ist der nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (§ 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI) in Betracht kommende Pflegesatz beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten (§ 82 Abs. 3 SGB XI) sind nicht beihilfefähig, es sei denn, daß sie die folgenden monatlichen Eigenanteile übersteigen:

1. bei Beihilfeberechtigten mit
  - a) einem Angehörigen vierzig vom Hundert,
  - b) mehreren Angehörigen fünfundreißig vom Hundert des um eintausend Deutsche Mark – bei Empfängern von Versorgungsbezügen um siebenhundertfünfzig Deutsche Mark – verminderten Einkommens,
2. bei Beihilfeberechtigten ohne Angehörige sowie bei gleichzeitiger stationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller Angehörigen siebzig vom Hundert des Einkommens.

Einkommen sind die monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge (ohne die kinderbezogenen Anteile im Familienschlag und variable Bezügebestandteile), das Erwerbseinkommen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten. Angehörige im Sinne des Satzes 2 sind nur der Ehegatte sowie die Kinder, die nach § 2 zu

berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind. Wird zu den Aufwendungen für die Pflege eines Angehörigen eine Beihilfe gewährt, sind dem Einkommen des Beihilfeberechtigten das Erwerbseinkommen, die Versorgungsbezüge sowie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Ehegatten hinzuzurechnen. Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten werden als Beihilfe gezahlt. Bei einer Pflege in einer Pflegeeinrichtung, welche die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 SGB XI erfüllt, sind höchstens die niedrigsten vergleichbaren Kosten nach Satz 1 und 2 einer zugelassenen Pflegeeinrichtung am Ort der Unterbringung oder seiner nächsten Umgebung beihilfefähig.

(8) Die Festsetzungsstelle entscheidet über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, das zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürftigkeit sowie zu Art und notwendigem Umfang der Pflege Stellung nimmt; bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung sind die Feststellungen dieser Versicherungen zugrunde zu legen. Die Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung oder des Antrags auf Feststellung einer höheren Pflegestufe gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

(9) Aufwendungen, die für die vollstationäre Pflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe entstehen, in denen die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Behinderter im Vordergrund stehen (§§ 43 a und 71 Abs. 4 SGB XI), sind bis zur Höhe von monatlich 500 DM beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten sind nicht beihilfefähig.

## § 6

### Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsaufenthalt

(1) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des ärztlichen Schlußberichtes sind neben den Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1,7,9 und 11 für höchstens drei Wochen beihilfefähig, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich; Voraussetzung ist, daß die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens des zuständigen Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes vorher anerkannt hat, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur nach § 7 mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist. Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
2. wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen (z.B. in schweren Fällen von Morbus Bechterew) eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

Die Anerkennung gilt nur, wenn mit der Behandlung innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Bescheides begonnen wird. Ist die Beihilfefähigkeit eines Sanatoriumsaufenthaltes nicht anerkannt worden, sind nur die Aufwendungen



nach § 4 Abs. 1 Nr. 1,7 und 9 beihilfefähig; entsprechendes gilt in den Fällen des Satzes 4.

(2) Ein Sanatorium im Sinne dieser Vorschriften ist

a) eine Krankenanstalt

1. die besondere Heilbehandlungen (z.B. mit Mitteln der physikalischen Therapie - Bäder, Bestrahlungen usw.- oder durch besondere Formen der Ernährung) durchführt und über die dafür erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen verfügt,
2. in der eine ärztliche Betreuung ständig gewährleistet ist, die Behandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt oder nach seinen Weisungen vorgenommen wird und die Lebensweise medizinisch begründeten Beschränkungen unterworfen ist,
3. die der Aufsicht des zuständigen Gesundheitsamtes untersteht,
4. die nur Personen aufnimmt, die einer stationären Behandlung bedürfen, und
5. die nicht mit einem Beherbergungsbetrieb räumlich verbunden ist,

b) eine Einrichtung, die die Konzession nach § 30 Gewerbeordnung besitzt und auch Personen aufnimmt, die nicht einer stationären Behandlung bedürfen, oder die mit einem Beherbergungsbetrieb räumlich verbunden ist.

(3) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums, höchstens jedoch

- a) in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a bis zu zweihundert Deutsche Mark, sofern es sich nicht um eine Anschlußheilbehandlung handelt, und
- b) in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b bis zu einhundert Deutsche Mark täglich beihilfefähig.

Bei Schwerbehinderten, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sowie bei Kindern, die aus medizinischen Gründen einer Begleitperson bedürfen, sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Begleitperson bis zur Höhe von siebenzig vom Hundert des jeweiligen Betrages nach Satz 1 sowie die Kurtaxe der Begleitperson beihilfefähig; Voraussetzung ist eine Bestätigung des Sanatoriumsarztes, daß für eine erfolversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist.

### § 7

#### Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren

(1) Beamten und Richtern (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), die Dienstbezüge oder Anwärterbezüge erhalten, werden Beihilfen zu den Kosten einer ambulanten Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem Ort des vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz aufgestellten Kurortverzeichnis bis zu dreiundzwanzig Kalendertagen einschließlich der Reisetage gewährt, wenn die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens des zuständigen Arztes vor Beginn der Kur anerkannt hat, daß eine solche Heilkur als Heilmaßnahme zur Erhaltung der Dienstfähigkeit notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht zu erwarten ist. Der Beihilfeberechtigte hat durch Vorlage eines Schlußberichtes oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen, daß die Heilkur ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Beihilfe zu der Heilkur zu versagen.

(2) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur ist nicht zulässig,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorangegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist. Die Zeit der Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, der Landtage oder bei kommunalen Vertretungskörperschaften steht der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich. Eine Beschäftigung gilt nicht als unterbrochen während eines Erziehungsurlaubs, während einer Beurlaubung nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 LBG oder nach § 6 a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 LRiG, während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die zuständige Stelle anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen gedient hat, sowie bei Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 LBG, wenn der Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden wieder in den öffentlichen Dienst übernommen worden ist,
2. wenn im laufenden oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes aus zwingenden medizinischen Gründen (z.B. in schweren Fällen von Morbus Bechterew) eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
3. sofern ein Antrag auf Entlassung gestellt oder wenn bekannt ist, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird,
4. solange der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes enthoben ist.

Die Anerkennung gilt nur, wenn die Heilkur innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Bescheides angetreten worden ist.

(3) Beihilfefähig sind neben den Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1,7,9 und 11 die Auslagen für die Kurtaxe und den Schlußbericht des Kurarztes. Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuß bis achtzehn Deutsche Mark täglich gewährt. Schwerbehinderte, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, erhalten zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Begleitperson einen täglichen Zuschuß bis dreizehn Deutsche Mark; die Auslagen für die Kurtaxe der Begleitperson sind beihilfefähig. Ist die Beihilfefähigkeit einer Heilkur nicht anerkannt worden, so sind nur die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1,7 und 9 beihilfefähig.

### § 8

#### Beihilfefähige Aufwendungen bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und nicht rechtswidriger Sterilisation sowie bei Empfängnisregelung

(1) Aus Anlaß eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs sind die Aufwendungen für die ärztliche Beratung über die Erhaltung oder den Abbruch der Schwangerschaft und die ärztliche Behandlung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1,2,3,6,7 und 11 beihilfefähig. Satz 1 gilt entsprechend für einen Schwangerschaftsabbruch, der unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommen wurde, mit der Ausnahme, daß die Aufwendungen für die Vorname des Abbruchs (bei einer vollstationären Behandlung nur für den Tag des Abbruchs) nicht beihilfefähig sind.

(2) Aus Anlaß einer nicht rechtswidrigen Sterilisation sind die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1,2,3,6,7 und 11 beihilfefähig.

(3) Beihilfefähig sind auch die Aufwendungen für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich hierzu erforderlicher ärztlicher Untersuchungen und die ärztliche Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

### § 9

#### Beihilfefähige Aufwendungen in Geburtsfällen

- (1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für
1. die Hebamme oder den Entbindungspfleger im Rahmen der Gebührenordnung,
  2. die ärztliche Hilfe und Schwangerschaftsüberwachung,
  3. die vom Arzt, von der Hebamme oder vom Entbindungspfleger verbrauchten Stoffe und Verbandmittel sowie die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Stoffe, wie Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen; § 4 Abs. 1 Nr. 7 gilt entsprechend,
  4. die Unterkunft und Verpflegung in Entbindungsanstalten; § 4 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend,
  5. eine Hauspflegerin bei Geburten (auch bei Fehl- oder Totgeburten) in der Wohnung oder einer ambulanten Entbindung in einer Entbindungsanstalt, sofern die Wöchnerin nicht bereits von einer Kraft nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 gepflegt wird, für einen Zeitraum bis zu vierzehn Tagen, beginnend mit dem Tage der Geburt; § 4 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend,
  6. die durch die Niederkunft unmittelbar veranlassten Fahrten; § 4 Abs. 1 Nr. 11 gilt entsprechend,
  7. Unterkunft und Pflege eines Frühgeborenen in einer dafür geeigneten Einrichtung,
  8. eine Familien- und Hauspflegekraft; § 4 Abs. 1 Nr. 6 gilt entsprechend.

Zu den Kosten für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung wird bei Lebendgeburten ein Zuschuß von dreihundertfünf- undzwanzig Deutsche Mark gewährt. Der Zuschuß wird auch gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind unter zwei Jahren als Kind annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung (§§ 1747, 1748 BGB) erteilt ist, es sei denn, daß für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bereits eine Beihilfe gewährt worden ist.

(2) Bedarf die Mutter während der Stillzeit einer stationären Behandlung und wird der Säugling mit ihr zusammen untergebracht, sind auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung des Säuglings beihilfefähig.

### § 10

#### Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung im Ausland

(1) Aufwendungen für eine Krankenbehandlung oder Entbindung im Ausland sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am inländischen Wohnort des Beihilfeberechtigten oder in dem ihm am nächsten gelegenen geeigneten inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären. § 4 Abs. 1 Nr. 11 gilt mit der Maßgabe, daß die Kosten höchstens für eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometern beihilfefähig sind.

(2) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte und Heilkuren im Ausland sind im Rahmen der §§ 6 und 7 nur beihilfefähig, wenn im Inland kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist. Absatz 1 ist nicht anzuwenden. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen muß vor Beginn der Behandlung von der obersten Dienstbehörde auf Grund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens – bei Beihilfeberechtigten des Lan-

des auch nach Anhörung des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit anerkannt worden sein.

(3) Aufwendungen für eine Krankenbehandlung im Ausland sind ohne die Einschränkungen des Absatzes 1 beihilfefähig,

1. wenn ein Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise erkrankt und die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr ins Inland aufgeschoben werden kann,
2. wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, daß die Behandlung im Ausland dringend notwendig und im Inland kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist; die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen muß vor Beginn der Behandlung von der Festsetzungsstelle anerkannt worden sein,
3. wenn sie eintausend Deutsche Mark je Krankheitsfall nicht übersteigen.

(4) Aufwendungen von im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten und im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind bis zu der Höhe beihilfefähig, in der sie bei einer Behandlung am inländischen Dienstort oder letzten früheren inländischen Dienstort beihilfefähig wären. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 11

#### Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb und die Anlegung einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes der Urne einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal und die Beisetzung eine Beihilfe bis zur Höhe von eintausendzweihundert Deutsche Mark, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von achthundert Deutsche Mark gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Die Beihilfe wird nicht gewährt, sofern ein Anspruch auf Kostenerstattung nach § 9 der Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502) besteht.

(2) Ferner sind die Aufwendungen beihilfefähig für die Überführung der Leiche oder Urne

1. bei einem Sterbefall im Inland
  - a) vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle oder
  - b) vom Sterbeort zum nächstgelegenen Krematorium und von dort zur Beisetzungsstelle, höchstens jedoch bis zur Höhe der Überführungskosten an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes;
2. bei einem Sterbefall im Ausland
  - a) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten auf einer Dienstreise in entsprechender Anwendung der Nummer 1,
  - b) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei privatem Aufenthalt im Ausland bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze zum Familienwohnsitz,
  - c) eines im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten oder eines im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, höchstens über eine Entfernung von fünfhundert Kilometern.

(3) Kann der Haushalt beim Tode des den Haushalt allein führenden Elternteils nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, so sind die Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zur Dauer

von sechs Monaten bis zu der in § 4 Abs. 1 Nr. 6 genannten Höhe beihilfefähig, falls im Haushalt mindestens ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiges Kind lebt, das nach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist. In Ausnahmefällen kann die Frist auf ein Jahr verlängert werden. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Wird an Stelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiges Kind (Satz 1) in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie notwendige Beförderungskosten – auch für eine Begleitperson – bis zu den sonst berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft beihilfefähig. § 4 Abs. 1 Nr. 6 letzter Satz gilt entsprechend.

## § 12 Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe bemißt sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz); maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (§ 3 Abs. 5 Satz 2). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

- a) den Beihilfeberechtigten  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4) sowie für  
entpflichtete Hochschullehrer fünfzig vom Hundert,
- b) den Empfänger von Versorgungsbezügen,  
der als solcher beihilfeberechtigt ist, siebzig vom Hundert,
- c) den berücksichtigungsfähigen Ehegatten  
siebzig vom Hundert,
- d) ein berücksichtigungsfähiges Kind  
sowie eine Waise, die als solche  
beihilfeberechtigt ist, achtzig vom Hundert.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig oder nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind, beträgt der Bemessungssatz bei dem Beihilfeberechtigten nach Satz 2 Buchstabe a siebzig vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten siebzig vom Hundert; die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten die Aufwendungen

- a) nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 als Aufwendungen der stationär untergebrachten Person,
- b) einer Begleitperson als Aufwendungen des Begleiteten,
- c) nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 als Aufwendungen der Mutter,
- d) nach § 11 Abs. 3 als Aufwendungen eines Kindes.

(3) Der Bemessungssatz nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ermäßigt sich um zehn vom Hundert bei Personen, an deren Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung sich ein Rentenversicherungsträger beteiligt, sofern ihnen dem Grunde nach eine Beitragsentlastung von mindestens einhundertfünfzig Deutsche Mark monatlich zusteht. Dies gilt nicht für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

(4) Sind Versicherte trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen auf Dauer eingestellt worden, so erhöht sich der Bemessungssatz für Auf-

wendungen in diesen Fällen um zwanzig vom Hundert, höchstens auf neunzig vom Hundert. Für Personen, die am 1. Juni 1965 nicht versichert waren, das sechzigste Lebensjahr vollendet hatten und bis zum 31. März 1967 nachgewiesen haben, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen wurden, kann die Festsetzungsstelle den nach Absatz 1 zustehenden Bemessungssatz auf achtzig vom Hundert erhöhen.

(5) Die Bemessungssätze der Absätze 1,3 und 4 können von der Festsetzungsstelle im Einzelfall erhöht werden,

- a) wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind und keine Leistungen einer Krankenversicherung erbracht werden,
- b) im Falle einer Leichenüberführung, wenn der Tod während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausfuhrung eines dienstlich angeordneten Umzuges eingetreten ist und die Leiche an den Familienwohnsitz überführt wird,
- c) in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind; bei Beihilfeberechtigten des Landes ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

(6) Die oberste Dienstbehörde kann – bei Beihilfeberechtigten des Landes mit Zustimmung des Finanzministeriums – unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Buchstabe c für Ehegatten, deren Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht beihilfefähig sind, die Gewährung von Beihilfen zulassen.

(7) Die Beihilfe darf zusammen mit den erbrachten Leistungen einer Versicherung sowie Leistungen auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Unberücksichtigt bleiben Leistungen aus Krankentagegeldversicherungen und sonstigen Summenversicherungen, soweit sie einhundert Deutsche Mark täglich nicht überschreiten, sowie Krankentagegeldversicherungen. Der Summe der mit einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen ist die Summe der hierauf entfallenden Versicherungsleistungen gegenüberzustellen; Aufwendungen nach § 5 sind getrennt abzurechnen, dabei sind die Pauschalen des § 5 Abs. 4 und der beihilfefähige Betrag nach § 5 Abs. 6 Satz 2 als dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen zu berücksichtigen. Aufwendungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 1 bleiben bei Anwendung der Sätze 1 bis 3 unberücksichtigt. Das gleiche gilt in Fällen, in denen nach § 3 Abs. 3 eine Beihilfegewährung ausgeschlossen ist.

## § 12 a Kostendämpfungspauschale

(1) Die nach Anwendung des § 12 Abs. 7 verbleibende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem ein Beihilfeantrag gestellt wird, um folgende Kostendämpfungspauschale gekürzt:

Stufe	Besoldungsgruppen	Betrag
1	Besoldungsgruppen A 7 bis A 11	200 DM
2	Besoldungsgruppen A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1	400 DM
3	Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4 und H 5, R 2 und R 3	600 DM
4	Besoldungsgruppen B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	800 DM
5	Höhere Besoldungsgruppen	1000 DM

(2) Die Beträge nach Absatz 1 werden bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert.

(3) Die Beträge nach Absatz 1 bemessen sich

1. bei Ruhestandsbeamten, Richtern im Ruhestand sowie früheren Beamten und Richtern (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) nach dem Ruhegehaltssatz,
2. bei Witwen und Witvern (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) nach sechzig vom Hundert des Ruhegehaltssatzes;

dabei darf die Kostendämpfungspauschale in den Fällen der Nummer 1 siebenzig vom Hundert und in den Fällen der Nummer 2 vierzig vom Hundert der Beträge nach Absatz 1 nicht übersteigen.

(4) Bei Waisen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3), bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie bei Beihilfeberechtigten, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, entfällt die Kostendämpfungspauschale.

(5) Die Kostendämpfungspauschale nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um 50 DM für jedes berücksichtigungsfähige Kind oder jedes Kind, das nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist.

(6) Die Höhe der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den bei der erstmaligen Antragstellung im Kalenderjahr maßgebenden Verhältnissen.

(7) Für Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3) oder Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit (§ 5) entfällt die Kostendämpfungspauschale.

### § 13 Verfahren

*(1) Die Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag der/des Beihilfeberechtigten vom unmittelbaren Dienstherrn gewährt. Das Leitungsorgan bestimmt, wer Festsetzungsstelle im Sinne der Beihilfevorschriften ist. Die Beihilfen für die vom § 1 des Finanzausgleichsgesetzes erfaßten Personen sowie für Vikarinnen und Vikare werden vom Landeskirchenamt festgesetzt und gezahlt.*

*Die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche setzt die Beihilfen auf Antrag des Landeskirchenamtes für alle Versorgungsberechtigten ohne Beschäftigungsauftrag fest und zahlt sie.*

*(2) Anträge auf Krankheitsbeihilfen sind mit den Belegen der Festsetzungsstelle einzureichen. Für Anträge und Festsetzungen sind die vom Landeskirchenamt vorgeschriebenen Formulare zu verwenden. Die Anträge sind vertraulich zu behandeln.*

(3) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (§ 3 Abs. 5 Satz 2), spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird; die Antragsfrist beginnt für den Fall

1. der Zuschußgewährung zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei einer Heilkur mit dem Tage der Beendigung der Heilkur,
2. der Beihilfe für die häusliche Pflege (§ 5 Abs. 4) mit dem ersten Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Pflege erbracht wurde,
3. der Zuschußgewährung für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung mit dem Tage der Geburt, der Annahme als Kind oder der Aufnahme in den Haushalt,
4. der Zuschußgewährung in Todesfällen (§ 11 Abs. 1) mit dem Todestag.

Zu verspätet geltend gemachten Aufwendungen darf eine Beihilfe nur gewährt werden, wenn das Versäumnis entschuldbar ist. Arztrechnungen und Zahnarztrechnungen sollen die Diagnose sowie Stempel und Unterschrift des Ausstellers enthalten.

(4) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als zweihundert Deutsche Mark betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, so wird abweichend von Satz 1 hierfür eine Beihilfe gewährt, wenn diese Aufwendungen dreißig Deutsche Mark übersteigen. Bei der erstmaligen Antragstellung im Kalenderjahr gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Aufwendungen mindestens das Eineinhalbfache der Kostendämpfungspauschale nach § 12 a Abs. 1 bis 3 und 5 betragen müssen.

(5) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle durch Stempelaufdruck „Für Beihilfezwecke verwendet“ kenntlich zu machen.

(6) Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

(7) Bei Beihilfen von mehr als eintausend Deutsche Mark, bei stationären Behandlungen oder Heilkuren von mehr als zweitausend Deutsche Mark, hat der Beihilfeberechtigte die ihm von der Festsetzungsstelle zurückgegebenen Belege für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Anfordern vorzulegen, soweit sie nicht bei einer Versicherung verbleiben. Die Festsetzungsstelle hat ihn bei der Rückgabe der Belege hierauf hinzuweisen.

(8) Ist eine nach dieser Verordnung erforderliche vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit ohne Verschulden des Antragstellers unterblieben, wird die Beihilfe dennoch gewährt. Dies gilt nicht für Heilkuren.

(9) Bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage bleibt die Gewährung einer Unterstützung auf Grund der Unterstützungsgrundsätze zu nicht beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheits-, Geburts und Todesfällen unberührt.

### § 14 Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen

(1) Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, und zu den in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten werden dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen Beihilfen gewährt. Empfangsberechtigt ist derjenige, der die Urschrift der Rechnungen zuerst vorlegt; § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten Beihilfen zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen, sofern sie Erbe sind oder die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen getragen haben; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

(3) Die Beihilfe ist, sofern keine Pauschalbeihilfe zu gewähren ist, nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem verstorbenen Beihilfeberechtigten zugestanden hat.

### § 15

...

## § 16

**Übergangs- und Schlußvorschriften**  
**Regelung für die Evangelischen Kirche im Rheinland**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1999 entstanden sind.

Anlage (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5)

**Psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen  
der psychosomatischen Grundversorgung**

1. Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung nach den Nummern 845 bis 871 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), sind nach Maßgabe der folgenden Nummern 2 bis 6 beihilfefähig.
2. Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie
  - 2.1 Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie (Nummer 860 bis 865 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) sind nur dann beihilfefähig, wenn
    - bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient und
    - beim Patienten nach Erhebung der biographischen Anamnese ggf. nach höchstens 5 probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
    - die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung, z.B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nummer 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und höchstens 5 probatorische Sitzungen sind beihilfefähig.
  - 2.2 Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:
    - psychoneurotische Störungen (z.B. Angstneurosen, Phobien, neurotische Depressionen, Konversionsneurosen),
    - vegetativ-funktionelle und psychosomatische Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
    - Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung,
    - seelische Behinderung auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Mißbildungen stehen,
    - seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet (z.B. chronisch verlaufende rheumatische Erkrankungen, spezielle Form der Psychosen),
    - seelische Behinderung auf Grund extremer Situationen,

die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z.B. schicksalhafte psychische Traumen),

- seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Interventionen erkennen lassen.
- 2.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:
    - bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus in besonderen Fällen nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 Abs. 1 letzter Spiegelstrich weitere 30 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden;
    - bei analytischer Psychotherapie 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach jeweils einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 Abs. 1 letzter Spiegelstrich weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden;
    - bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern 90 Stunden, bei Gruppenbehandlung 60 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 Abs. 1 letzter Spiegelstrich weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden;
    - bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Jugendlichen 120 Stunden, bei Gruppenbehandlung 60 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 Abs. 1 letzter Spiegelstrich weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden;
    - bei einer die tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen begleitenden Psychotherapie ihrer Bezugsperson den erforderlichen Umfang.

Sofern das Behandlungsziel nicht in der genannten Stundenzahl erreicht werden kann, darf in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung der weiteren Behandlung darf erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen. Sie erfordert eine befürwortende Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters.
  - 2.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nummer 860 bis 862 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehe-

nen Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ kann zusätzlich analytische Psychotherapie (Nummer 863, 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen mit abgeschlossener Zusatzausbildung in tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut oder bei Kindern und Jugendlichen anstelle eines Diplompsychologen einen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Zusatzausbildung in psychoanalytisch begründeten Therapieverfahren an einem anerkannten Ausbildungsinstitut zur Behandlung hinzuziehen. Im Rahmen der Hinzuziehung wird der Diplompsychologe oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut eigenverantwortlich und selbständig tätig. Der Arzt kann die probatorischen Sitzungen sowie notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen entsprechend ausgebildeten Diplompsychologen oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (Satz 4 und 6) durchführen lassen.

2.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 2.4 bezeichneten Diplompsychologen oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

- Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 131,70 DM,
- Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 65,80 DM,
- Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 21,20 DM,
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten = 125,90 DM,
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 62,90 DM,
- Eingehende psychotherapeutische Beratung der Bezugsperson von Kindern und Jugendlichen = 125,90 DM.

### 3. Verhaltenstherapie

3.1 Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie (Nummern 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur GOÄ) sind nur dann beihilfefähig, wenn

- bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient und
- beim Patienten nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und ggf. nach höchstens 5 probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Von dem Anerkennungsverfahren ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Therapeuten vorgelegt wird, daß bei Einzelbehandlung die Behandlung bei je mindestens 50minütiger Dauer nicht mehr als 10 Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung bei je mindestens 100minütiger Dauer nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muß in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle auf Grund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung beihilfefähig.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung, z.B. Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für höchstens 5 probatorische Sitzungen einschließlich des Erstellens der Verhaltensanalyse sind beihilfefähig.

3.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z.B. Angstneurosen, Phobien),
- vegetativ-funktionelle Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatzpunkt für die Anwendung von Verhaltenstherapie bietet,
- seelische Behinderung auf Grund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z.B. schicksalhafte psychische Traumata).

3.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall in Einzelbehandlungen

– 40 Sitzungen,

– bei Behandlung von Kindern und Jugendlichen einschließlich einer notwendigen begleitenden Behandlung ihrer Bezugsperson 50 Sitzungen

nicht überschreiten.

Bei Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 8 Personen und einer Dauer von mindestens 100 Minuten sind die Aufwendungen für 40 Sitzungen beihilfefähig. Kann das Behandlungsziel nicht in den genannten Stundenzahlen erreicht werden, darf in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere Behandlungsdauer bis zu 40 Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung der weiteren Behandlung darf erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen. Sie erfordert eine befürwortende Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters.

3.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden, sofern dieser den Nachweis erbringt, daß er während seiner Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben hat. Diese Ärzte können

einen Diplompsychologen zur Behandlung hinzuziehen, der eine mindestens dreijährige abgeschlossene Zusatzausbildung in Verhaltenstherapie an einem anerkannten Ausbildungsinstitut hat oder der im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen zur Erbringung verhaltenstherapeutischer Leistungen zugelassen ist. Im Rahmen der Hinzuziehung wird der Diplompsychologe eigenverantwortlich und selbständig tätig. Der Arzt kann die probatorischen Sitzungen sowie notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen entsprechend ausgebildeten Diplompsychologen durchführen lassen.

3.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 3.4 bezeichneten Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden bei

- a) Einzelbehandlung bei einer Dauer von mindestens 50 Minuten – gegebenenfalls Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten – = 136,80 DM,
- b) Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 50 Minuten, je Teilnehmer = 27,20 DM, bei einer Sitzungsdauer von mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 54,40 DM,
- c) Testverfahren und Testuntersuchungen
- Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 131,70 DM,
  - Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 65,80 DM,
  - Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 21,20 DM.

#### 4. Psychosomatische Grundversorgung

Die psychosomatische Grundversorgung umfaßt verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ und die Anwendung übender und suggestiver Verfahren nach den Nummern 845 bis 847 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (Autogenes Training und Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose).

4.1 Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreiten:

- bei verbaler Intervention als einzige Leistung 10 Sitzungen;
- bei autogenem Training und bei der Jacobsonschen Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung 12 Sitzungen;
- bei Hypnose als Einzelbehandlung 12 Sitzungen.

Die Aufwendungen für eine verbale Intervention sind nur als einzige Leistung je Sitzung im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ beihilfefähig.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung, z.B. Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

4.2 Aufwendungen für eine verbale Intervention sind ferner nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Gebietsbezeichnungen Allgemeinmedizin (auch praktischer Arzt), Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurologie, Pädaudiologie, Phoniatrie, Psychiatrie und Urologie durchgeführt wird.

4.3 Aufwendungen für übende und suggestive Verfahren (Autogenes Training und Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Arzt durchgeführt wird. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen, der über die in Nummer 2.4 Satz 4 oder in Nummer 3.4 Satz 2 festgestellte Qualifikation und über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung übender und suggestiver Verfahren verfügt, zur Behandlung hinzuziehen.

Wird die Behandlung mit übenden und suggestiven Verfahren durch einen Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

- Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose, in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten = 27,40 DM,
- Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, in Gruppenbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten, je Teilnehmer = 8,20 DM.

4.4 Eine verbale Intervention kann nicht mit übenden und suggestiven Verfahren in derselben Sitzung durchgeführt werden. Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose können während eines Krankheitsfalles nicht nebeneinander durchgeführt werden.

5. Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig:

Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z.B. nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurhythmie, Psychodrama, Respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse.

Katathymes Bilderleben kann nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts Anwendung finden.

Rational Emotive Therapie kann nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts Anwendung finden.

6. Gleichzeitige Behandlungen nach Nummern 2,3 oder 4 schließen sich aus.

## II

### **Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)**

**Vom 9. April 1965 (GV.NRW.S. 108)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom  
17. Dezember 1998  
(GV.NRW.S. 750)**

Auf Grund des Artikels IV Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom



10. April 1962 (GV.NRW.S. 187) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

### § 1

(1) Angestellte und Arbeiter im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und einer nicht rechtswidrigen Sterilisation Beihilfen in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen. Das gleiche gilt für Auszubildende, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden. Satz 1 gilt auch für Bedienstete, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßig wöchentliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt, es sei denn, die Bediensteten sind im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt.

(2) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung dem Grunde nach zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder sich an Stelle einer möglichen Sach- oder Dienstleistung eine Barleistung gewähren lassen, sind nicht beihilfefähig. Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung, sind die Aufwendungen mit Ausnahme derjenigen für Brillen, der Mehrkosten für Zahnfüllungen, implantologische Leistungen einschließlich der Suprakonstruktion sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen (§ 28 Abs. 2 SGB V) beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den dem Grunde nach zustehenden Zuschuß gekürzt. Aufwendungen für Reparatur und Aufarbeitung von Brillen sind nicht beihilfefähig.

(2a) Absatz 2 gilt entsprechend für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Bedienstete, denen nach § 257 SGB V ein Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder die nach § 224 SGB V beitragsfrei versichert sind. Bei Bediensteten, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind und denen nach § 257 SGB V ein Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder deren Beitrag nach § 207 a SGB III übernommen wird, sind die Aufwendungen insoweit beihilfefähig, als sie über die dem Grunde nach zustehenden Leistungen der privaten Krankenversicherung hinausgehen. Übersteigt die Hälfte des Beitrags zu einer privaten Krankenversicherung den Beitragszuschuß nach § 257 SGB V, so gelten die Leistungen der privaten Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als dem Grunde nach zustehende Leistung im Sinne des Satzes 2. Maßgebend sind die Beiträge und der Beitragszuschuss im Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte und Heilkuren der in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Rentenversicherung Versicherten, an deren Beiträgen der Arbeitgeber beteiligt ist oder denen er einen Zuschuss zu den Prämien einer Lebensversicherung zahlt, werden nur dann als beihilfefähig anerkannt, wenn die Versicherungsträger die Bewilli-

gung eines Heil- und Kurverfahrens abgelehnt oder lediglich einen Zuschuss zu den Kosten zugesagt haben und der Amts- oder Vertrauensarzt – bei Kuren der Amtsarzt die Durchführung eines Sanatoriumsaufenthaltes oder einer Heilkur als dringend notwendig bezeichnet. Das gilt bei Sanatoriumsaufenthalten auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

(4) Soweit ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte besteht, werden Beihilfen nur gewährt, wenn der Anspruch in Höhe der – ohne Berücksichtigung des Schadensersatzanspruchs zustehenden Beihilfe an den Arbeitgeber abgetreten wird. Der Anspruch darf nicht zum Nachteil des Anspruchsberechtigten geltend gemacht werden.

(5) Bedienstete, die mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind, erhalten die Beihilfe anteilig entsprechend ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Dies gilt nicht für Bedienstete, die auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 und Abs. 2 SGB V versicherungsfrei sind.

(6) Aufwendungen im Sinne des § 5 BVO sind nicht beihilfefähig.

### § 2

Beihilfen werden auch gewährt

1. an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende, die über die Bezugszeit der vom Arbeitgeber gewährten Krankenbezüge hinaus arbeitsunfähig sind,
2. an weibliche Angestellte, Arbeiter und Auszubildende für die Bezugszeit von Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Mutterschutzgesetz,

solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Satz 1 gilt entsprechend bei der Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB V sowie für die Zeit eines Erziehungsurlaubs und eines Wahlvorbereitungsurlaubs. In den Fällen des Satzes 1 und 2 wird die Beihilfe in dem Umfang gewährt, in dem sie während der Zeit mit Anspruch auf Vergütung oder Lohn zu zahlen gewesen wäre (§ 1 Abs. 5).

### § 3

(1) Waldarbeiter erhalten Beihilfen, sofern sie Stamarbeiter sind und zu erwarten ist, daß sie auch im laufenden Kalenderjahr die erforderliche Zahl an Tariftagen zur Erhaltung der Stamarbeitereigenschaft erreichen werden. Auszubildende werden den Stamarbeitern gleichgestellt.

(2) Waldarbeiter, die Stamarbeiter sind, erhalten auch Beihilfen zu Aufwendungen, die während der witterungsbedingten Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses entstanden sind. Der Antrag kann erst nach Wiederaufnahme der Arbeit gestellt werden. Voraussetzung ist, daß die Arbeit nach Aufforderung unverzüglich wieder aufgenommen worden ist. § 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für Waldarbeiter gelten witterungsbedingte Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung in Fällen, in denen die Gewährung einer Beihilfe von einer ununterbrochenen Tätigkeit im öffentlichen Dienst abhängig gemacht wird.

### § 4

Beihilfen erhalten auch vollbeschäftigte Arbeiter, die in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter eingestellt werden, wenn sie in den unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahren im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 BBesG) beschäftigt waren und hierbei ins-

gesamt mindestens achtzehn Monate im Arbeitsverhältnis gestanden haben. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, wenn der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer anderen Berufstätigkeit steht. Beihilfen zu den Kosten für zahnärztliche Leistungen werden nur gewährt, wenn der Arbeiter in den unmittelbar vorangegangenen fünf Kalenderjahren im öffentlichen Dienst beschäftigt war und hierbei insgesamt mindestens dreißig Monate im Arbeitsverhältnis gestanden hat.

#### § 5

Dauerangestellte, die Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen beziehen, und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen erhalten Beihilfen wie Versorgungsempfänger (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BVO).

#### § 6

Diese Verordnung gilt für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2000 begründet wurde, solange es ununterbrochen fortbesteht.

### **Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Kostendämpfungspauschale (§ 12a BVO)**

Nr. 22354 Az. 14-12-2-2

Düsseldorf, 23. August 1999

Im Hinblick auf das Verfahren nach § 12 a BVO hat das Finanzministerium im MBl. Nr. 41 vom 22. Juni 1999 den Rundschreiben vom 12. 5. 1999 veröffentlicht, den wir nachstehend bekanntmachen.

Das Landeskirchenamt

### **Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Kostendämpfungspauschale (§ 12a BVO)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 5. 1999 –  
B 3100 – 0.13.15 – IV A 4

Nach § 12 a BVO ist in den dort genannten Fällen die nach Anwendung des § 12 Abs. 7 verbleibende Beihilfe um die Kostendämpfungspauschale zu kürzen. Gegen die Festsetzung der aus diesem Grunde gekürzten Beihilfe liegen bei vielen Beihilfestellen unterdessen Widersprüche vor. Bei mehreren Verwaltungsgerichten sind Musterprozesse anhängig. Zur Vermeidung von weiteren Klageverfahren soll die Beihilfe daher bis zur rechtskräftigen Entscheidung in den bereits anhängigen Verfahren noch nicht endgültig festgesetzt werden.

Bis auf weiteres bitte ich wie folgt zu verfahren:

- Die Beihilfen sind zunächst weiterhin unter Berücksichtigung des § 12 a BVO zu berechnen und auszuzahlen. Von der endgültigen Festsetzung der Beihilfe ist im Hinblick auf die Kostendämpfungspauschale abzusehen und der Beihilfeberechtigte davon zu unterrichten, daß nach Abschluß der Musterprozesse ein abschließender Bescheid ergeht. Die Beihilfebescheide sind möglichst wie folgt zu kennzeichnen:  
„Dieser Bescheid ergeht hinsichtlich des Abzugs der Kostendämpfungspauschale gem. § 12 a BVO vorläufig.“  
Aus der vorläufigen Beihilfefestsetzung ergeben sich für den Beihilfeberechtigten keine Rechtsnachteile, so daß es insoweit eines Widerspruchs nicht bedarf. Gleiches gilt für Beihilfebescheide, die bereits unter Berücksichtigung der

Kostendämpfungspauschale endgültig festgesetzt wurden, ohne dass Widerspruch erhoben wurde.

- Soweit gegen Beihilfefestsetzungen unter Anrechnung der Kostendämpfungspauschale nach § 12 a BVO bereits Widersprüche eingelegt wurden oder noch eingelegt werden, bitte ich den Widerspruchsführern mitzuteilen, daß zunächst der Ausgang der anhängigen Klageverfahren – Einverständnis vorausgesetzt – abgewartet und die Entscheidung über den Widerspruch bis dahin zurückgestellt wird. In Fällen, in denen über den Widerspruch bereits entschieden wurde, jedoch kein Klageverfahren anhängig ist, kann auf die Einreichung der Klage verzichtet werden. Nummer 1 Satz 4 gilt entsprechend.

### **Verordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im allgemeinen Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 20. August 1999**

Auf Grund von § 16 Kirchenbeamtenengesetz – KBG vom 6. Juni 1998 (KABl. S. 50) hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen:

#### I

##### **Einleitende Vorschrift**

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung-LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1995 (GV. NRW. 1996 S. 1) ist für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im allgemeinen Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit in dieser Verordnung oder in anderen kirchlichen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### II

##### **Besondere kirchliche Bestimmungen**

- Zu § 3 Absatz 2  
Den Amtsbezeichnungen der Beamtinnen/Beamten wird jeweils folgendes Wort vorangestellt:  
bei Kirchengemeinden                      Kirchengemeinde-,  
bei Verbänden und Kirchenkreisen      Kirchenverwaltungs-,  
bei der Landeskirche                      Landeskirchen-.
- Zu § 4 Absatz 3  
Das Eingangsamts der Laufbahn des mittleren Dienstes ist die Besoldungsgruppe A 6.
- Zu § 5 Absatz 2  
Absatz 2 gilt in folgender Fassung:  
(2) Für andere Bewerber gelten die aufgrund von § 25 Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste/Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom Landeskirchenamt erlassenen Gleichstellungsbestimmungen vom 12. Dezember 1989.
- Zu § 8  
Absatz 1 und 3 findet keine Anwendung.
- Zu § 9 Absatz 5  
Anstelle des Klammerzitats „§ 9 des Landesbeamtenengesetzes“ gilt „§ 5 Kirchenbeamtenengesetz“.
- Zu § 10  
§ 10 findet mit folgender Maßgabe Anwendung:  
Eine Beförderung in das nächsthöhere Amt einer Laufbahn ist im mittleren und gehobenen Dienst nicht zulässig vor Ablauf von zwei Jahren nach der Anstellung oder letzten Beförderung.

Im höheren Dienst beträgt diese Frist 6 Jahre. Hierauf können bei der Beförderung aus dem Eingangsamt Zeiten angerechnet werden, die mindestens in der Besoldungsgruppe A 13 zurückgelegt wurden. Es müßten jedoch 3 Jahre im Eingangsamt des höheren Dienstes zurückgelegt sein.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in der Laufbahnprüfung und der praktischen Tätigkeit danach erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat.

Eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle ist nicht möglich.

7. Zu § 11 Absatz 4  
§ 25 Absatz 2 LBG findet keine Anwendung.
8. Zu § 12 Absatz 4  
Anstelle von § 16 LBG findet § 16 KBG in Verbindung mit der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 23. August 1984 Anwendung.
9. Zu § 15  
Anstelle von § 16 LBG findet § 16 KBG in Verbindung mit der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 23. August 1984 Anwendung.
10. § 16 bis § 18 finden keine Anwendung.
11. Zu § 22  
§ 22 gilt in folgender Fassung:

#### § 22

##### **Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, Probezeit**

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe darf eingestellt oder übernommen werden, wer die Prüfung nach § 22 APrO Verw. I und II oder nach § 23 VAPgD in Verbindung mit § 1 VAPgKD bestanden hat oder deren/dessen Prüfung nach § 25 APrO Verw. I und II gleichgestellt wurde und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamtinnen oder Beamte, die die Laufbahnprüfung „sehr gut“ bestanden haben, bis zu einem Jahr, und für Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung „gut“ bestanden haben, bis zu acht Monaten gekürzt werden.

(3) Die Probezeit kann auch im Angestelltenverhältnis zurückgelegt worden sein. Dabei können auch Zeiten vor Ablegung der Laufbahnprüfung berücksichtigt werden, wenn sie in einer Tätigkeit des mittleren oder gehobenen Dienstes ausgeübt wurden.

(4) Wartezeiten für die Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen und die Lehrgangszeit nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung können nicht auf die Probezeit angerechnet werden.

12. Zu §§ 23 bis 25  
Die §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung.
13. § 29 gilt in folgender Fassung:

#### § 29

##### **Einstellungsübernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, Probezeit**

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe darf eingestellt oder übernommen werden, wer die Prüfung nach § 22 APrO Verw. I und II oder nach § 23 VAPgD in Verbindung mit § 1 VAPgKD bestanden hat oder dessen/deren Prüfung nach § 25 APrO Verw. I und II gleichgestellt wurde und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamtinnen oder Beamte, die die Laufbahnprüfung „sehr gut“ bestanden haben, bis zu einem Jahr und drei Monate und für Beamtinnen oder Beamte, die die Laufbahnprüfung „gut“ bestanden haben, bis zu zehn Monate gekürzt werden.

(3) Die Probezeit kann auch im Angestelltenverhältnis zurückgelegt werden. Dabei können auch Zeiten vor Ablegung der Laufbahnprüfung berücksichtigt werden, wenn sie in einer Stelle, die nach der Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für den gehobenen Dienst bewertet ist, ausgeübt wurde.

(4) Wartezeiten für die Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen und die Lehrgangszeit nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung können nicht auf die Probezeit angerechnet werden.

14. Zu §§ 32 bis 35  
Die §§ 32 bis 35 finden keine Anwendung.
15. Zu §§ 42 bis 44  
Die §§ 42 bis 44 finden keine Anwendung.

### III

#### **Schlußvorschriften**

- (1) An die Stelle des Innenministeriums, des Finanzministeriums sowie der obersten Dienstbehörde tritt das Landeskirchenamt.
- (2) Die Anrechnung von Zeiten im öffentlichen Dienst umfaßt auch die Zeiten im kirchlichen Dienst.

### IV

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Die Rundverfügung des LKA vom 30. November 1967 – Nr. 26908, Az. 12-8-1 – wird aufgehoben.

Düsseldorf, 20. August 1999

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

#### **Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände Vom 20. August 1999**

Auf Grund von Artikel 103 Absatz 5 der Kirchenordnung in Verbindung mit der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten hat die Kirchenleitung der Evange-

lischen Kirche im Rheinland folgende Verordnung für die Stellenbewertung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im allgemeinen Verwaltungsdienst beschlossen:

**I.  
Stellenbewertung**

**§ 1**

(1) Mit der Stellenbewertung wird festgestellt, in welchem Rahmen Stellen im gehobenen und höheren Verwaltungsdienst für Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte sowie Angestellte der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände errichtet und besetzt werden können. In diesem Rahmen entscheiden die Leitungsorgane über die Errichtung und Besetzung.

(2) Die Stellenbewertung erfolgt durch das Landeskirchenamt nach den Grundsätzen der Anlagen A.1 - A.4 sowie B.1 - B.2 zu dieser Verordnung.

(3) Die Stellenbewertung wird auf Antrag des Leitungsorganes oder von Amts wegen vom Landeskirchenamt vorgenommen. Eine Neubewertung ist vorzunehmen, wenn sich die maßgebenden Kriterien wesentlich verändert haben.

(4) Für die Stellenbewertung sind die vom Landeskirchenamt herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Von der Synodalrechnerin bzw. dem Synodalrechner ist die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen. Bei Stellen der Synodalrechnerin bzw. des Synodalrechners erfolgt diese Bestätigung durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten.

**§ 2**

Stellen, die nach § 1 bewertet sind, bleiben Beamtinnen und Beamten mit der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst sowie Beamtinnen, Beamten und Angestellten mit der Ersten und Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung oder diesen gleichgestellten Prüfungen vorbehalten.

**II.**

**Übergangsregelung/Inkrafttreten**

**§ 3**

Soweit eine Bewertung der Stellen nach den Richtlinien vom 3. Dezember 1992 in der Zeit vom 1. Oktober 1998 bis 31. Dezember 1999 vorgenommen worden ist, kann auf diesen Stellen eine Beförderung erfolgen, ohne dass es einer Neubewertung bedarf.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Stellenbewertung, Anstellung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände vom 3. Dezember 1992 (KABl. 1993 S. 5 – geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 2. Dezember 1995 KABl. 1996 S. 9) außer Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

## A 1.

## Grundsätze

Bewertungskriterien - Die Anmerkungen A. 2 und A.3 sind zu beachten -	A. I	A. II	A. III	A. IV
	Stellen in Gemeindeämtern, Gemeinsamen Gemeinde- ämtern, Verbänden, nach dem Verbandsgesetz	Stellen in Rentämtern	Stellen in Verwal- tungsämtern	Stellen in Kirchenkreis- verwaltungen, Gemein- samen Kirchenkreisver- waltungen
	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte
1. Je 1000 Gemeindeglieder (unter 500 ab-, von 500 an aufgerundet)	3	1	2	--
2. Je angeschlossene Gemeinde				
bis 2000 Gemeindeglieder	2	1	1	4
bis 5000 Gemeindeglieder	4	2	2	8
bis 10.000 Gemeindeglieder	6	3	3	12
bis 20.000 Gemeindeglieder	8	4	4	16
über 20.000 Gemeindeglieder	10	5	5	20
3. Steuerhoheit je angefangene 10.000 Gemeindeglieder	3	--	3	--
4. Mitzuverwaltende Kirchensteuerverteilungsstelle				
bis 50.000 Gemeindeglieder	6	6	6	6
bis 100.000 Gemeindeglieder	10	10	10	10
bis 150.000 Gemeindeglieder	12	12	12	12
über 150.000 Gemeindeglieder	14	14	14	14
5. Unbebauter Grundbesitz (nicht verpachtet)				
ab 2 ha	1	--	1	1
über 20 ha	2	1	2	2
6. Unbebauter Grundbesitz (verpachtet) je 20 Pachtverträge	2	1	2	2
7. Angemietete oder vermietete Wohnungen Mietwohnungen, Altenwohnungen, Dienstwohnungen u.ä. je 12 Einheiten	2	1	2	2
8. Gebäude (Kirchen, Gemeindezentren, Gemeindehäuser, Pfarr- häuser und sonstige Gebäude) je 6 Gebäude	2	1	2	2
9. Friedhöfe				
bis 1 ha	4	1	1	--
bis 3 ha	8	3	3	--
bis 5 ha	12	5	5	--
bis 10 ha	16	7	7	--
über 10 ha	18	8	8	--
10. Verwaltung von Heimen				
bis 70 Plätze	20	10	20	20
bis 120 Plätze	40	20	40	40
bis 170 Plätze	60	30	60	60
über 170 Plätze	80	60	80	80
11. Diakonie-/Sozialstationen				
ab 3 vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen	8	4	8	8
ab 6 vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen	16	8	16	16
je weitere 3 vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen	8	4	8	8
12. Besondere Einrichtungen (je Einrichtung)				
ab 2 vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen	4	2	4	4
ab 4 vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen	6	3	6	6
je weitere 4 vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen	4	2	4	4
13. Pfarrstellen (einschl. Funktionspfarrstellen und Sonderdienststellen) je 2 Pfarrstellen	2	1	2	2
14. Personalfälle je 20 Personalfälle zusätzlich bei eigener Gehaltsbuchführung und -über- weisung	2 1	2 1	2 1	2 1

**A.2****Anmerkungen****1. Allgemeines**

- a) Die Übertragung von Aufgaben, die an den Entscheidungsbefugnissen der Leitungsorgane und an der Verantwortung der Dienststellenleitung nichts ändert, soll die Bewertung der ersten Stelle nicht mindern. Eine Kürzung erfolgt in diesen Fällen bei den nachgeordneten Stellen in der Weise, dass die ermittelte Punktezahl (Punkteab- und -zuschläge s. unten) um die Abschläge vermindert wird. Die so ermittelte Punktezahl wird der Staffe­lung für die nachgeordneten Stellen zu Grunde gelegt.
- b) Die Übertragung von Aufgaben, die die Verantwortung mindert – hierbei handelt es sich um Verwaltungsarbeiten, die in vollem Umfang übernommen werden –, beeinflusst auch die erste Stelle.  
In diesen Fällen wird eine Punktezahl ermittelt, die die erste Stelle und die nachgeordneten Stellen in gleicher Weise betrifft.
- c) Abschläge bei den abgebenden Dienststellen bedingen Zuschläge in entsprechender Höhe bei den aufnehmenden Dienststellen  
Buchstaben a) und b) gelten entsprechend.

**Zu- bzw. Abschläge von Punkten bei Abgabe/Übernahme von Verwaltungsaufgaben**

Punktezahl für Gemeindeglieder

- |   |      |
|---|------|
| 1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vermögensverwaltung, Personalangelegenheiten | 2/3  |
| 2. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Vermögensverwaltung bzw. Buchhaltung          | 1/2  |
| 3. Buchhaltung  | 1/5  |
| 4. Personalangelegenheiten  | 1/6  |
| 5. Meldewesen   | 1/12 |
| 6. Kirchenbuchführung   | 1/12 |

**2. A.II**

Rentämter, die für einzelne Bewertungskriterien die Tätigkeit eines Verwaltungsamtes erfüllen, sind für diese Bereiche nach A.III zu bewerten.

**3. A.III**

Ämter, die aus dem Aufgabenbereich eines Rentamtes herausragen, aber nicht die volle Tätigkeit eines Gemeinsamen Gemeindeamtes umfassen, sind nach A.III zu bewerten.

Verwaltungsämter, die für einzelne Gemeinden nur die Tätigkeit eines Rentamtes erfüllen, sind für diesen Bereich nach A.II zu bewerten.

Wenn das Verwaltungsamt alle Aufgaben des Gemeindeamtes übernimmt, werden die Punkte für die Gemeinden, für die die Aufgaben übernommen werden, entsprechend A.I angesetzt.

Wenn das Verwaltungsamt alle Aufgaben der Kirchenkreisverwaltung übernimmt, werden die Punkte für diesen Bereich nach A.IV angesetzt.

**4. A.IV**

Wenn die Kirchenkreisverwaltung alle Aufgaben des Gemeindeamtes oder des Rentamtes übernimmt, werden

die Punkte für die Gemeinden bzw. das Rentamt entsprechend A.I bzw. A.II angesetzt, für die bzw. das die Aufgaben übernommen werden.

**5. Ziffer 1–4**

Bei der Ermittlung der Gemeindegliederzahl ist der Wohnsitz maßgebend; Zweitwohnsitze sind nicht mitzurechnen.

Es ist die letzte vor der Erhebung durchgeführte Ermittlung zu Grunde zu legen. Diese soll nicht vor dem Beginn des Jahres liegen, in dem die Erhebung und Bewertung durchgeführt wird.

**6. Ziffer 6**

Je 20 Grablegung werden bei A.I, A.III und A.IV ein Punkt angesetzt;  
bei A.II werden 0,5 Punkte angesetzt.

**7. Ziffer 8**

Hierzu zählen auch die Dienstwohnungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer ohne Rücksicht darauf, ob sie angemietet oder Eigentum der Körperschaft sind.

Zusammenhängende Baukörper zählen auch dann als ein Gebäude, wenn in ihnen verschiedene „Nutzungseinheiten“ enthalten sind (z.B. Gemeindehaus, Kindergarten, Wohnungen).

Garagen sind keine Gebäude im Sinne der Stellenbewertungsgrundsätze.

**8. Ziffer 9**

Bei mehreren Friedhöfen wird jeder Friedhof für sich bewertet. Der Friedhof darf keine eigene Verwaltung haben. Werden Teilarbeiten erledigt, erfolgen Punkteabzüge. Für geschlossene Friedhöfe wird die halbe Punktezahl angesetzt.

**9. Ziffer 9 A.III**

Wenn das Verwaltungsamt alle Aufgaben des Gemeindeamtes übernimmt, werden die Punkte für die Gemeinden, für die die Aufgaben übernommen werden, entsprechend A.I angesetzt.

**10. Ziffer 10**

Alten-, Kinder-, Pflege-, Krankenhäuser u.a. Das Heim darf keine eigene Verwaltung haben. Werden Teilarbeiten erledigt, erfolgen Punkteabzüge.

**11. Ziffer 11**

Die Einrichtungen dürfen keine eigene Verwaltung haben. Werden Teilarbeiten erledigt, erfolgen Punkteabzüge. Teilzeitstellen sind auf volle Stellen hochzurechnen. Pfarrstellen sind hier nicht zu berücksichtigen.

**12. Ziffer 12**

Jugendfreizeiteinrichtungen, Altentagesstätten, Diakonische Werke, Diakonie-/Sozialstationen mit weniger als 3 vollbeschäftigten Mitarbeiter/innen, besondere Projekte und Werkstätten, Beratungsstellen, Mütterschulen, Erwachsenenbildung, Essen auf Rädern, Gemeindeverband, Kindertageseinrichtungen, integrierte Kindertageseinrichtungen, heilpädagogische Einrichtungen. Die Einrichtungen dürfen keine eigene Verwaltung haben. Werden Teilzeitarbeiten erledigt, erfolgen Punkteabzüge. Teilzeitstellen sind auf volle Stellen hochzurechnen. Pfarrstellen sind hier nicht zu berücksichtigen.

**13. Ziffer 14**

Hierzu zählen sämtliche Personalfälle, die im Jahresdurchschnitt bearbeitet werden.

Pfarrerinnen und Pfarrer zählen nicht zu den Personalfällen, weil die Zahlbarmachung durch das Landeskirchenamt erfolgt.

Zu den Personalfällen zählen auch Aushilfskräfte und Honorarkräfte, soweit diese nicht nur gelegentlich kurzfristig tätig sind. Auf die Art der Rechtsverhältnisse kommt es nicht an.

Honorare für die Mitwirkung bei Konzerten, für Vorträge und andere gelegentliche Dienstleistungen sind keine

Personalfälle.

Zivildienstleistende gelten als Personalfälle.

**A.3**

**Grundsätze für die Bewertung von Stellen für die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Diakonischen Werken**

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage von A.II, dabei sind die Ziffern 1, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12 und 14 zu berücksichtigen. Die Anmerkungen A.2 sind zu beachten.

**A.4**

**Staffelung für die Stellen nach A.I - A. IV**

ab	65	Pkt A 9								
ab	85	Pkt A 10								
ab	105	Pkt A 10 +	A 9							
ab	120	Pkt A 11	A 10							
ab	145	Pkt A 11 +	A 10	A 9						
ab	175	Pkt A 12	A 11	A 10						
ab	205	Pkt A 12 +	A 11 +	A 10						
ab	275	Pkt A 13	A 12	A 11	A 10					
ab	375	Pkt A 13 +	A 12 +	A 11	A 11	A 10				
ab	565	Pkt A 14	A 13	A 11 +	A 11	A 11	A 10			
ab	690	Pkt A 14	A 13	A 12	A 11 +	A 11	A 11	A 10		
ab	815	Pkt A 14 +	A 13 +	A 12 +	A 11 +	A 11 +	A 11	A 10	A 10	
ab	1.065	Pkt A 14 +	A 14	A 13	A 12	A 11 +	A 11	A 10	A 10	A 10

Bei den mit A 13 und A 13+ bewerteten Stellen handelt es sich um Stellen des gehobenen Dienstes mit der Amtsbezeichnung Oberamtsrätin/Oberamtsrat.

Die Amtsbezeichnung für Stellen des höheren Dienstes lauten: A 14= Oberverwaltungsrätin/Oberverwaltungsrat (Eingangsamts A 13 = Verwaltungsrätin/Verwaltungsrat).

Den Leitungsorganen bleibt es freigestellt, durch Beschluß auf eine Stelle des gehobenen oder höheren Dienstes zu verzichten und statt dessen zwei Stellen um je eine halbe Stufe anzuheben.

Führt die Anwendung dieser Regelung dazu, daß die Leitungsstelle nach BesGr. A 15 BBesO bewertet wird, ist dies nur zulässig, wenn die Einrichtung insgesamt mindestens 1.250 Punkte bei der Stellenbewertung erreicht.

**B.1**

**Grundsätze für die Bewertung von Stellen für die Kreissynodalrechnerinnen und Kreissynodalrechner**

1. Je Kirchengemeinde	Punkte	4. Je 3 zu prüfende Verwendungsnachweise (verfaßte Kirche)	1
bis 2.000 Gemeindegliedern	0,5		
bis 3.999 Gemeindegliedern	1	5. Sonstige Prüfungen	
bis 5.999 Gemeindegliedern	1,5	a) je 10 zu prüfende Mündelkonten	1
bis 7.999 Gemeindegliedern	2	b) je 10 zu prüfende Pflugschaftskonten, soweit hierzu eine beschlußmäßige generelle Beauftragung durch den KSV vorliegt	1
über 8.000 Gemeindegliedern	2,5	c) Je 2 durchzuführende sonstige Prüfungen mit Bericht außerhalb der verfaßten Kirche. Hierunter fallen auch Prüfungen entsprechend der LKA-Verfügung vom 5.2.1990 (KABI. S. 139)	1
2. Pfarrstelle			
a) Pfarrstelle soweit nicht unter b) aufgeführt	1,5		
b) Je Funktions- und Sonderdienststelle	0,5		
3. Je 15 zu prüfende Personalfälle	1		
Personalfälle sind alle Fälle, deren Besoldung, Vergütung, Lohn oder sonstiges Entgelt einer gesetzlichen Regelung oder einer Arbeitsrechts-			

regelung unterliegt und von den zu prüfenden Körperschaften gezahlt wird. Außerdem gelten je 10 Honorarfälle als ein Personalfall. Die Zahlung von Vertretungskosten für Pfarrer und Kirchenmusiker gilt nicht als Personalfall.



**Staffelung**

Bis 199 Punkte	A 12			
ab 200 Punkte	A 12+			
ab 300 Punkte	A 13			
ab 400 Punkte	A 13 +	A 12		
ab 500 Punkte	A 13 +	A 12	A 11 +	
ab 600 Punkte	A 14	A 13 +	A 11 +	
ab 700 Punkte	A 14	A 13 +	A 12	
ab 900 Punkte	A 14 +	A 14	A 13	A 13

**Information  
über die Berücksichtigung von  
Kindererziehungszeiten nach  
der Neufassung des Gesetzes über die  
Gewährung eines Kindererziehungszuschlags  
(Kindererziehungszuschlagsgesetz- KEZG)**

Nr. 12472 Az. 14-12-1

Düsseldorf, 3. Mai 1999

Mit dem Rentenreformgesetz 1999 wurde die rentenrechtliche Bewertung der Kindererziehungszeiten verbessert. Nach der Neuregelung werden die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten stufenweise erhöht. Zugleich werden - um berufstätige Elternteile nicht zu benachteiligen - Entgeltpunkte künftig auch für Kindererziehungszeiten neben den durch Beitragszahlung erworbenen Entgeltpunkten berücksichtigt. Die kumulative Berücksichtigung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Erziehende mehr Entgeltpunkte erwirbt, als ein Versicherter, der ein Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze hat.

Die verbesserte rentenrechtliche Bewertung der Kindererziehung wurde nunmehr durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) mit dem neu gefassten Kindererziehungszuschlagsgesetz (KEZG) inhaltsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen. Gemäß § 23 Absatz 1 der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung sowie § 1 Absatz 1 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und Versorgungsordnung gilt das KEZG auch für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Beamtinnen und Beamten der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es ist am 1. Juli 1998 in Kraft getreten. Nach § 1 dieses Gesetzes erhöht sich das Ruhegehalt um einen Kindererziehungszuschlag für die Zeiten der Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes. Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. die Beamtin oder der Beamte wegen der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung (60 Kalendermonate) erfüllt ist. Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes und endet in der Regel nach 36 Kalendermonaten.

Die Neuregelung gilt entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Beamtinnen und Beamte, die vor der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis bzw. Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen haben. In diesen Fällen endet die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt (§ 2 KEZG). Ansonsten findet das KEZG auf vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder keine Anwendung. Die innerhalb eines Beamtenverhältnisses liegende Zeit der Kindererziehung eines vor dem 1. Januar

1992 geborenen Kindes wird allerdings in der Beamtenversorgung berücksichtigt, und zwar ist die Zeit eines Erziehungsurlaubs bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wurde. Das gleiche gilt für die Zeit einer Kindererziehung, die in eine Freistellung vom Dienst (Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Teilzeitbeschäftigung) fiel.

Nach dem neu gefassten KEZG wird der Kindererziehungszuschlag ab 1. Juli 1998 stufenweise angehoben und grundsätzlich auch Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. Beamtinnen und Beamten gewährt, die in der Zeit der Kindererziehung berufstätig waren. Allerdings darf die erziehungsbedingte Versorgungssteigerung nicht höher sein als eine unter Berücksichtigung der rentenrechtlichen Beitragsbemessungsgrenze durch Kindererziehung erreichbare Rentensteigerung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf außerdem - wie im Ergebnis bisher schon - nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltsatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

Neu geregelt wurde auch die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil für die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags. Insoweit gilt nunmehr § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) entsprechend. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, werden Kindererziehungszeiten grundsätzlich der Mutter zugeordnet; die Eltern können jedoch durch eine übereinstimmende und unwiderrufliche Erklärung bestimmen, dass die Erziehungszeit dem Vater zuzuordnen ist. Die Erklärung der Zuordnung, die auch auf einen bestimmten Teil der Erziehungszeit beschränkt werden kann, ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Sie kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen. Die Erklärung ist sowohl gegen über der zuständigen Personaldienststelle (zu den Personalakten) als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder - wenn der andere Elternteil ebenfalls Pfarrer/in oder Beamtin/er ist - gegenüber der für ihn zuständigen Personaldienststelle abzugeben. Falls das Landeskirchenamt nicht gleichzeitig Personaldienststelle ist, ist dem Landeskirchenamt eine Kopie der Erklärung, die gegenüber der zuständigen Personaldienststelle abgegeben wurde, auf dem Dienstweg zu übersenden.

Wenn beide Elternteile während der Erziehungszeit bereits Pfarrer/in oder Beamtin/er waren, kann die Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeit für die Berücksichtigung bei der Beamtenversorgung bis zum 31. Dezember 1999 auch rückwirkend über den Zeitraum der letzten zwei Monate hinaus abgegeben werden. Das gleiche gilt grundsätzlich auch, wenn während der Erziehungszeit lediglich ein Elternteil Pfarrer/in oder Beamtin/er war und der andere Elternteil zu den Personen gehört hat, die von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen sind (§ 56 Abs. 4 SGB VI).

**Wichtig:** Auch wenn die Kindererziehungszeit der Mutter zugeordnet werden soll, füllen Sie bitte das beiliegende Formular aus.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, die Erklärungen zum jetzigen Zeitpunkt anzufordern. Die erhobenen Daten können bei Eintritt des Versorgungsfalles für die Berechnung der Versorgungsbezüge von Bedeutung sein. Jetzt sind noch keine Aus-

künfte über diese Leistungen möglich. Bitte sehen Sie deshalb von Anfragen ab.

Ist der andere Elternteil nicht Pfarrer/in, Vikar/in, Pastor/in oder Kirchenbeamtin/er, dann erteilt der für ihn zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines anderen Alterssicherungssystems auf Anfrage gegebenenfalls Auskünfte über die Kindererziehungszeiten.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Das Kindererziehungszuschlagsgesetz haben wir im Wortlaut nachfolgend abgedruckt.

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Gesetz über die Gewährung eines  
Kindererziehungszuschlags  
(Kindererziehungszuschlagsgesetz-KEZG)  
vom 29. Juni 1998**

(BGBl. I S.1666)

§ 1

(1) Hat ein Beamter oder Richter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn der Beamte oder Richter wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Nr. 1 SGB VI) war und die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Einem Beamtenverhältnis steht ein anderes öffentlichrechtliches Dienstverhältnis gleich.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach sechsendreißig Kalendermonaten, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB I) gilt § 56 Abs. 2 des SGB VI entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des SGB VI bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwertes. Bei Versetzung in den Ruhestand spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2000 gelten abweichend von Satz 1 die in § 256d des SGB VI bestimmten Bruchteile.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nach Satz 2 nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes nach dem SGB VI und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwertes an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum SGB VI als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltsatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besol-

ungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

§ 2

Hat ein Beamter oder Richter vor der Berufung in ein Beamten- oder Richterverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gilt § 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249, 249a des SGB VI gelten entsprechend. Einem Beamten- oder Richterverhältnis steht ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gleich.

§ 3

Mit Inkrafttreten<sup>1</sup> dieses Gesetzes tritt das Kindererziehungszuschlagsgesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) außer Kraft.

**Evangelisches Gottesdienstbuch  
Agende für die Evangelische Kirche der  
Union und die Vereinigte Evangelisch-  
Lutherische Kirche Deutschlands**

Nr. 11499 III Az. V/12-1-2-1      Düsseldorf, 20. August 1999

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 20. August 1999 beschlossen:

In Ausführung von Beschluß 41 Nr. 6 der Landessynode 1999 wird der Gebrauch des von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 4./5. Juni 1999 beschlossenen „Evangelischen Gottesdienstbuches“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland bereits zum 1. Advent 1999 neben oder anstelle der bisher geltenden Agende zugelassen.

Das Landeskirchenamt

**Satzung  
der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer  
Familienbildungsstätten im Rheinland –  
Fachverband im Diakonischen Werk der  
Evangelischen Kirche im Rheinland.**

§ 1

**Name und Sitz**

(1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten im Rheinland – Fachverband im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland“. Sie ist der Zusammenschluss Evangelischer Familienbildungsstätten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf. Sie unterhält eine Geschäftsstelle im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland.

<sup>1</sup> Das Gesetz ist als Artikel 8 des Versorgungsreformgesetzes 1998 veröffentlicht worden und mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft getreten.

Abgabe bis zum: \_\_\_\_\_

(Anschrift der zuständigen Besoldungsstelle)

**Erklärung zur Kindererziehungszeit  
nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz (KEZG)**

<b>Beschäftigte/r:</b>	
Name:	Vorname:
Anschrift:	
Dienstbezeichnung:	Dienststelle:
Datum der ersten Berufung:	
<b>anderer Elternteil:</b>	
Name:	Vorname:
beschäftigt bei:	
als:	
Zuständige Personaldienststelle / Rentenversicherungsträger:	
<b>Kind</b>	
Name:	geboren am:
Kindererziehungszeit für dieses Kind:	von:                      bis:

Das vorgenannte Kind wurde

- von mir selbst (Beschäftigte/r) erzogen
- von dem anderen Elternteil erzogen
- von uns beiden gemeinsam erzogen;  
die Kindererziehungszeit soll allerdings nicht, wie in diesem Fall in § 56 Abs 2 SGB VI  
vorgesehen, der Mutter, sondern dem Vater zugeordnet werden, und zwar für folgenden  
Zeitraum:

<input type="checkbox"/>	von:	bis:
<input type="checkbox"/>	von:	bis:
<input type="checkbox"/>	von:	bis:

Wir bestätigen hiermit die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und daß wir gegenüber dem Rentenversicherungsträger/der zuständigen Personaldienststelle des Ehegatten keine anderslautende Erklärung abgegeben haben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des anderen Elternteils

## § 2

**Zweck**

Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist es:

1. Konzeptionelle Grundlinien der Familienbildung zu erarbeiten und Arbeitshilfen zu entwickeln.
2. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Fachtagungen zu fördern und zu veranstalten.
3. Die Zusammenarbeit mit Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten und anderen Weiterbildungsorganisationen auf Landesebene zu pflegen.
4. Die Belange der Familienbildungsstätten in der Öffentlichkeit und bei Behörden gemeinsam mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland als dem zuständigen Spitzenverband zu vertreten.
5. Fachliche Informationen, Beratungs- und Entscheidungshilfen für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erarbeiten.

Die Arbeitsgemeinschaft wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig. Die Mitglieder der Organe der Arbeitsgemeinschaft müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis angehören.

## § 3

**Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

(1) Die Arbeitsgemeinschaft ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(2) Durch die Erfüllung ihrer Aufgaben verfolgt die Arbeitsgemeinschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 4

**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können evangelische Familienbildungsstätten und Familienbildungswerke im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland sein. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluß.

Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird jeweils am Jahresende wirksam.

(2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Betrages wird jährlich im voraus durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 5

**Organe**

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## § 6

**Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von einem Drittel der angeschlosse-

nen Einrichtungen ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied von seiner Leiterin oder seinem Leiter, im Verhinderungsfall von deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter sowie einem Mitglied des Trägergremiums vertreten.

Die Abgabe der beiden Stimmen durch einen Vertreter ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende(n) des Vorstandes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter einberufen und geleitet.

Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Personen anwesend sind.

Beschlußfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen der Arbeitsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen.

(3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Arbeitsgemeinschaft oder ihre Zuordnung zur Kirche ändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung bedürfen außerdem der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlußfassung über Grundsatzfragen Evangelischer Familienbildungsarbeit.
2. Wahl des Vorstandes.
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes. Entlastung des Vorstandes und Feststellung des Jahresabschlusses.
4. Verabschiedung des Haushaltsplanes.
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
6. Berufung des Kassenprüfers.
7. Satzungsänderungen.
8. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt und den Mitgliedern zugesandt. Wenn innerhalb von vier Wochen nach dem Versand des Protokolls kein Einspruch von Seiten der Mitglieder erhoben wird, gilt das Protokoll als angenommen.

## § 7

**Vorstand**

(1) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus fünf Mitgliedern der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

Wenigstens ein Mitglied des Vorstandes muß Leiterin beziehungsweise Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung sein. Wenigstens ein Mitglied des Vorstandes muß Trägervertreterin beziehungsweise Trägervertreter einer Einrichtung der Weiterbildung sein.

(2) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied, das die laufenden Geschäfte entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes führt, wird vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland in den Vorstand entsandt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand ist mit der laufenden Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft und der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung beauftragt. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen, insbesondere gegenüber anderen Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene, gegenüber den

Landesbehörden, kirchlichen Einrichtungen und der Bundesarbeitsgemeinschaft.

Zur rechtlichen Vertretung genügt die Zeichnung der/des Vorsitzenden des Vorstandes oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

Zu seinen Aufgaben gehören weiterhin:

1. die Einberufung und Leitung von Trägertagungen und Arbeitskonferenzen,
2. Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Erstattung eines jährlichen Berichtes gegenüber der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und für einen zu benennenden Zeitraum zu seiner Beratung bis zu drei fachkundige Persönlichkeiten aus Kirche, Politik und Wissenschaft berufen.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die den Mitgliedern des Vorstandes zugesandt werden.

## § 8

### Fachausschüsse

(1) Die Konferenz der Leiterinnen bzw. Leiter der Familienbildungsstätten ist ein ständiger Fachausschuß im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft. Der Fachausschuß besteht aus Leiterinnen und Leitern der angeschlossenen Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft, beziehungsweise deren Vertreterinnen und Vertretern.

(2) Der Vorstand kann weitere Ausschüsse einsetzen.

## § 9

### Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Bei ihrer Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr gesamtes Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 19. März 1999 mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.

## Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Köln-Bonn

Auf der Grundlage von Art. 211 und 215 der Kirchenordnung und von § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) beschließen die Kirchenkreise Bonn, Bad Godesberg, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Rechtsrheinisch, An der Agger und An Sieg und Rhein und die Evangelische Kirche im Rheinland folgende Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene:

## § 1

### Allgemeines

1. Die genannten Kirchenkreise und die Evangelische Kirche im Rheinland bilden den „Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Köln-Bonn“ mit Sitz in Siegburg.
2. Im Gemeindedienst für Mission und Ökumene arbeiten die genannten Kirchenkreise zusammen. Einzelheiten werden in der nachfolgenden Satzung zwischen den genannten Kirchenkreisen und der Evangelischen Kirche im Rheinland als Mitgliedskirche der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) geregelt.

## § 2

### Aufgaben des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene

Der Gemeindedienst für Mission und Ökumene hat die Aufgabe, dabei mitzuwirken, dass Gemeinden, Gruppen und Kirchenkreise ihre missionarische Verantwortung in ökumenischer Weite wahrnehmen.

Die Aufgaben sind im wesentlichen:

- zu helfen, dass die missionarischen Herausforderungen für die Kirche sowohl am Ort als auch in globaler Weite wahrgenommen werden,
- ökumenisch-missionarisches Bewusstsein und Handeln in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen aufzunehmen und anzuregen sowie Bestehendes kritisch zu begleiten und zu fördern,
- die Grundidee sowie die Arbeit der VEM in die Gemeinden und Kirchenkreise hinein zu vermitteln,
- mitzuarbeiten bei der Umsetzung der Empfehlungen und Beschlüsse der Organe der VEM und der Deutschen Regionalversammlung,
- den Zusammenhang von „Weltmission“ und „Volksmission“ wahrzunehmen und für eine sinnvolle Zusammenarbeit zu sorgen,
- Ziele, Programme und Verlautbarungen des Ökumenischen Rates der Kirchen bekannt zumachen und deren Umsetzung anzuregen und zu begleiten
- die Förderung und Vernetzung der Arbeit von Gemeinden, Kirchenkreisen, Gruppen und Initiativen, die im Zusammenhang mit den Themenfeldern des Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung arbeiten,
- insgesamt und vorzugsweise daran mitzuwirken, dass alle Ebenen der Evangelischen Kirche im Rheinland einbezogen werden in den Prozess der Erneuerung zu einer missionarischen Kirche in ökumenischer Weite.

## § 3

### Kuratorium

1. Zur Leitung des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene wird ein Kuratorium gebildet. Dieses besteht aus je zwei Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche im Rheinland. Je eine/einer der Kirchenkreisvertreter/Kirchenkreisvertreterinnen soll dem Kreissynodalvorstand angehören, ein Vertreter/eine Vertreterin des geschäftsführenden Kirchenkreises muss dem Kreissynodalvorstand angehören. Für die Vertreter/Vertreterinnen der Kirchenkreise werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen berufen. Ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin der VEM Geschäftsstelle in Wuppertal sowie ein Kreissynodalbeauftragter/eine Kreissynodalbeauftragte für

Volksmission aus der Region nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

2. Von den Vertretern / Vertreterinnen der beteiligten Kirchenkreise sollen – ebenso wie von ihren Stellvertretern / Stellvertreterinnen – nur je ein Theologe / eine Theologin oder hauptamtlicher Mitarbeiter / Mitarbeiterin sein.
3. Die an dem Gemeindedienst für Mission und Ökumene in der Region beteiligten Kirchenkreise wählen die Kuratoriumsmitglieder und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen durch die Kreissynoden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und seinen Stellvertreter / seine Stellvertreterin. Vorsitzende / Vorsitzender und Stellvertreter / Stellvertreterin sollen nicht dem gleichen Kirchenkreis angehören. Die hauptamtlichen theologischen und ökumenisch / pädagogische Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an. Das Kuratorium kann fachkundige Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen. Als fachkundige Gäste kommen insbesondere Glieder anderer Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen oder anderer Mitgliedskirchen der VEM in Frage.
4. Austauschpfarrer / Austauschpfarrerinnen der VEM oder der Evangelischen Kirche im Rheinland, die sich in der Region befinden, können durch den geschäftsführenden Kreissynodalvorstand zu Mitgliedern des Kuratoriums mit beratender Stimme berufen werden.
5. Das Kuratorium wird für die Amtsdauer einer Kreissynode (vier Jahre) gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt. Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung (KO) über die Kreissynodalvorstände sinngemäß; über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

#### § 4

##### **Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Grundlagen, Arbeitsschwerpunkte und des Jahresprogramms für die Regionalpfarrer / Regionalpfarrerinnen und die anderen theologischen und pädagogischen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen.
2. Ständige Begleitung der Arbeit der Regionalpfarrer / Regionalpfarrerinnen und der anderen theologischen und pädagogischen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen und Entgegennahme jährlicher Tätigkeitsberichte.
3. Abfassung von Jahresberichten für die beteiligten Kreissynoden.
4. Informationsaustausch und Verbindung mit der VEM und dem Volksmissionarischen Amt.
5. Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene.
6. Verfügung über den festgestellten Haushalt.
7. Vorschläge zum Kostenbeteiligungsschlüssel für die beteiligten Kirchenkreise.
8. Mitwirkung bei der Stellenausschreibung, bei der Auswahl und Berufung bzw. Einstellung der Regionalpfarrer / Regionalpfarrerinnen und anderer hauptamtlicher theologischer und pädagogischer Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen nach Maßgabe von § 5 dieser Satzung.
9. Beteiligung bei der Abfassung der Dienstanweisung der Pfarrstelleninhaber / Pfarrstelleninhaberinnen und der anderen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen.

#### § 5

##### **Geschäftsführender Kirchenkreis**

Die Rechtsvertretung des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene, dessen Verwaltung sowie Organisation obliegt dem Kirchenkreis An Sieg und Rhein (geschäftsführender Kirchenkreis), der durch den Kreissynodalvorstand handelt. § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz findet Anwendung.

1. Dazu gehören insbesondere:

- a) für die Errichtung der Pfarrstelle zu sorgen;
- b) die Pfarrstelleninhaber / die Pfarrstelleninhaberinnen zu berufen;
- c) andere theologische und pädagogische Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen einzustellen;
- d) die Dienstaufsicht über Pfarrer / Pfarrerinnen und Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen zu führen;
- e) deren Dienstanweisung in Absprache mit dem Kuratorium und der Evangelischen Kirche im Rheinland abzufassen;
- f) die laufende Geschäfts- und Kassenverwaltung zu führen;
- g) den Haushalts- und Stellenplan sowie den Kostenbeteiligungsschlüssel festzustellen.  
Hierzu ist die Zustimmung der übrigen Kirchenkreise einzuholen.

2. Bei einer Pfarrwahl oder Einstellung eines / einer pädagogischen oder theologischen Mitarbeiters / Mitarbeiterin schreibt und wählt der geschäftsführende Kirchenkreis im Einvernehmen mit dem Kuratorium und der Evangelischen Kirche im Rheinland aus. Er beruft den Pfarrer / die Pfarrerin bzw. stellt den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin ein, nachdem die beteiligten Kirchenkreise, das Kuratorium und die Evangelische Kirche im Rheinland zugestimmt haben.

#### § 6

##### **Mitwirkung der beteiligten Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche im Rheinland**

1. Die beteiligten Kirchenkreise beschließen die Zuschüsse gemäß dem vereinbarten Kostenbeteiligungsschlüssel.
2. Für die Dienstaufsicht über die Pfarrstelleninhaber / Pfarrstelleninhaberinnen gelten die Bestimmungen für die Pfarrer / Pfarrerinnen in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Fachaufsicht liegt bei der Evangelischen Kirche im Rheinland.

#### § 7

##### **Mitarbeitende im Gemeindedienst für Mission und Ökumene**

1. Für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung sind die Inhaber / Inhaberinnen der Regionalpfarrstellen sowie die weiteren theologischen und pädagogischen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen verantwortlich.
2. Die Pfarrer / Pfarrerinnen werden für die Dauer von acht Jahren berufen. Verlängerung ist möglich.
3. Alle Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Regionalstelle berichten dem Kuratorium regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über ihre Arbeit.
4. Das Nähere regeln die Dienstanweisungen.

## § 8

**Schlichtung von Streitigkeiten**

1. Zur Lösung von Konflikten grundlegender Art beruft der Superintendent / die Superintendentin des geschäftsführenden Kirchenkreises die Kreissynodalvorstände der anderen Kirchenkreise und die Evangelischen Kirche im Rheinland zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Das Kuratorium ist dabei zu hören.
2. Kommt eine Einigung nicht zustande, findet § 6 des Verbandsgesetzes Anwendung.

## § 9

**Änderung der Satzung**

Die Änderung dieser Satzung bedarf der übereinstimmenden Beschlussfassung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise in getrennten Versammlungen oder in einer gemeinsamen Sitzung (Artikel 156 KO). Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung und ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

## § 10

**Ausscheiden aus dem Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland**

1. Für den Fall, dass einer der Beteiligten die Zusammenarbeit beenden will, verpflichten sich die Beteiligten, die Satzung entsprechend zu ändern.
2. Diese Zusammenarbeit kann mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Kalenderjahres beendet werden.
3. Wenn ein beteiligter Kirchenkreis die Zusammenarbeit beendet, so ist eine Regelung über die finanziellen und sonstigen Verpflichtungen zwischen dem ausscheidenden Kirchenkreis und den verbleibenden Kirchenkreisen mit Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu treffen.
4. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der ausscheidende Kirchenkreis verpflichtet, für Verbindlichkeiten, die unter seiner Mitwirkung entstanden sind, weiterhin finanziell einzutreten, jedoch nicht länger als 5 Jahre.

## § 11

**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach übereinstimmender Beschlussfassung durch die beteiligten Kreissynoden und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Diese Satzung löst die Satzung vom 7. 8. 1990 und die diese ergänzenden Vereinbarungen ab.

Bonn, den 18. Januar 1999

(Siegel) Evangelischer Kirchenkreis Bonn  
gez. Unterschriften

Bad Godesberg, den 10. Februar 1999

(Siegel) Evangelischer Kirchenkreis Bad Godesberg  
gez. Unterschriften

Köln, den 17. Februar 1999

(Siegel) Evangelischer Kirchenkreis Köln-Mitte  
gez. Unterschriften

Köln, den 5. März 1999

(Siegel) Evangelischer Kirchenkreis Köln-Nord  
gez. Unterschriften

Köln, den 20. Februar. 1999

(Siegel) Evangelischer Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch  
gez. Unterschriften

Gummersbach, den 31. März 1999

(Siegel) Evangelischer Kirchenkreis An der Agger  
gez. Unterschriften

Siegburg, den 19. April 1999

(Siegel) Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein  
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 20. Mai 1999

(Siegel) Evangelischer Kirche im Rheinland  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. August 1999

(Siegel) Evangelischer Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt

**Satzung  
für das Evangelische Gemeindeamt  
Köln Süd-West  
Vom 1. Oktober 1998**

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71 ) haben die Presbyterien der  
Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hürth-Gleuel,  
Evangelischen Kirchengemeinde Kerpen,  
Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Bayenthal,  
Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal,  
Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Zollstock  
und Evangelischen Kirchengemeinde Sindorf  
folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

## § 1

**Name und Sitz des Gemeinsamen Gemeindeamtes**

(1) Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Hürth-Gleuel, die Evangelische Kirchengemeinde Kerpen, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Bayenthal, die Evangelische Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Zollstock und die Evangelische Kirchengemeinde Sindorf unterhalten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen

„Evangelisches Gemeindeamt Köln Süd-West“

führt.

(2) Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Köln-Zollstock.

## § 2

**Aufgaben des Gemeindeamtes**

(1) Dem Gemeindeamt werden, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, ihrer Vorsitzenden und ihrer Kirchmeister, folgende Verwaltungsgeschäfte übertragen:

1. die Vermögensverwaltungs- und Kassengeschäfte,
2. die Vorbereitung der Haushaltspläne und der Jahresrechnung,



3. die Führung der Vermögensnachweisung (Lagerkartei),
4. die Bearbeitung von Personalangelegenheiten,
5. die Bearbeitung des von den Leitungsorganen zu führenden Schriftwechsels einschließlich der Bearbeitung der Vorlagen und Beschlüsse der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
6. die Verwaltung und Bearbeitung der Liegenschaften und Objekte, sofern die Leitungsorgane keine anderslautenden Beschlüsse gefasst haben,
7. die Führung des Inventarverzeichnisses,
8. die Abwicklung des dienstlichen Schriftverkehrs der Pfarrer und Mitarbeiter,
9. die Anlegung und Führung der Aktenverzeichnisse und der Registraturen und die Verwaltung der Archive, auf Wunsch wird den Kirchengemeinden das Archivgut zur dauernden Aufbewahrung auch übergeben.

(2) Für die Verwaltungsangelegenheiten der Pfarrbüros gilt weiterhin der Beschluss Nr. 5 des Gemeindeamts-Ausschusses vom 20. Oktober 1983.

(3) Die Kirchengemeinden übernehmen in eigener Verantwortung neben anderen Aufgaben auch die Führung der Kirchbücher einschließlich der Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und Statistiken, das kirchliche Meldewesen sowie die im Organisationsplan beschriebenen weiteren Aufgaben.

### § 3

#### Gemeindeamts-Ausschuss

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Gemeindeamtes wird gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) des Verbandsgesetzes ein Gemeindeamts-Ausschuss gebildet.

(2) Jedes Presbyterium entsendet zwei seiner Mitglieder, die nicht über die Liste der Mitarbeiter in das Presbyterium gewählt worden sind, in den Gemeindeamts-Ausschuss. Für jedes Mitglied ist vom Presbyterium ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Gemeindeamts-Ausschusses jeweils für die Dauer eines Haushaltsjahres gewählt. Die Kirchengemeinden stellen in ihrer alphabetischen Reihenfolge den Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Vorjahres wird jeweils Stellvertreter.

(4) Der Gemeindeamtsleiter des Gemeindeamtes nimmt an den Sitzungen des Gemeindeamts-Ausschusses teil.

(5) Für die Verhandlungen und Beschlussfassungen des Gemeindeamts-Ausschusses gelten die Artikel 116 Abs. 2 und 3 und Artikel 117 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß.

(6) Der Gemeindeamts-Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen; er muss zusammentreten, wenn ein Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden es wünscht.

### § 4

#### Vertretung des Gemeindeamtes

(1) Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) des Verbandsgesetzes nimmt der Gemeindeamts-Ausschuss für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Gemeindeamts-Ausschuss im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung der betreffenden Beschlüsse von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemein-

deamts-Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung und die Bevollmächtigung des Gemeindeamts-Ausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden für ihren eigenen, vom Gemeindeamt wahrzunehmenden Geschäftskreis werden durch diese Satzung nicht berührt.

(4) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 6 Abs. 1 berechtigt oder verpflichtet.

### § 5

#### Aufgaben des Gemeindeamts-Ausschusses

(1) Der Gemeindeamts-Ausschuss beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes, insbesondere über:

1. den Stellenplan,
2. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung der Mitarbeiter,
3. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
4. die Geschäftsordnung und den Organisationplan für das Gemeindeamt.

(2) Der Stellenplan und die Entscheidung nach § 7 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder des Gemeindeamts-Ausschusses.

### § 6

#### Verwaltungskosten und Vermögen

(1) Soweit die eigenen Einnahmen des Gemeindeamtes nicht ausreichen, werden die Kosten auf die beteiligten Kirchengemeinden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

1. Gemeindegliederzahl  
je angefangene 250 Gemeindeglieder = 1 Punkt
2. Kindergärten  
je Kindergarten = 6 Punkte
3. TOT = 1 Punkt
4. Kirchen, Miet- und Dienstwohnungen einschließlich Pfarrwohnungen und sonstige Mietverhältnisse, ausgenommen Garage,  
je Einheit = 1 Punkt
5. Mitarbeiter (einschließlich Pfarrer)  
hauptamtliche Mitarbeiter = 2 Punkte  
nebenamtliche Mitarbeiter = 1 Punkt
6. Buchungsfälle im letzten abgerechneten Haushaltsjahr  
je angefangene 100 Buchungsfälle = 1 Punkt

Bei der Berechnung der jeweiligen Anteile für den Haushaltsplan des Gemeindeamtes werden die Sollzahlen zugrunde gelegt (bei den Buchungsfällen nach der letzten festgestellten Jahresrechnung). Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird nach den Ist-Zahlen über die Deckung des Fehlbetrages oder die Verwendung des Überschusses im Gemeindeamts-Ausschuss beschlossen.

(2) Die Gegenstände, die die beteiligten Kirchengemeinden in das Gemeindeamt einbringen oder die für das Gemeindeamt beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum.

(3) Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Hundertsatz ange-

wendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach Abs. 1 für die Kostenverteilung gültig ist.

(Siegel)

## § 7

**Stellenplan und Mitarbeiter des Gemeindeamtes**

(1) Sollen Mitarbeiter in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden, so ist Dienstgeber

(Siegel)

1. für den Leiter des Gemeindeamtes die Kirchengemeinde mit der höchsten Gemeindegliederzahl,
2. für den stellvertretenden Leiter des Gemeindeamtes die Kirchengemeinde mit der zweithöchsten Gemeindegliederzahl.

(Siegel)

(2) Die Berufung (einschließlich Beförderung), die Entlassung, die Erklärung des Einverständnisses zu einer Überführung und die Überführung von Kirchenbeamten bleiben dem Dienstgeber vorbehalten; es bedarf dazu der Zustimmung des Gemeindeamts-Ausschusses. Im übrigen werden die Befugnisse des Dienstvorgesetzten von dem Gemeindeamts-Ausschuss wahrgenommen. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 bleiben unberührt.

(Siegel)

(3) Die Stellen für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden werden für die beteiligten Kirchengemeinden gemeinschaftlich errichtet.

(Siegel)

## § 8

**Geschäftsordnung und Organisationsplan für das Gemeindeamt**

(1) Der Gemeindeamts-Ausschuss kann für das Gemeindeamt eine Geschäftsordnung und einen Organisationsplan erlassen.

(2) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Die Verwendung gemeinsamer technischer Hilfsmittel und die Führung einer gemeinsamen Kasse bleiben davon unberührt.

(Siegel)  
Nr. 35029

## § 9

**Änderung des Trägerverbundes**

(1) Weitere benachbarte Kirchengemeinden können dem Gemeindeamt angeschlossen werden, wenn alle Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden einverstanden sind und das Presbyterium der aufzunehmenden Kirchengemeinde dieser Satzung zustimmt. Der Anschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

(2) Bei einem Anschluss weiterer Kirchengemeinden werden die bei ihr tätigen Verwaltungsmitarbeiter, soweit erforderlich, in das Gemeindeamt übernommen.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund für das Gemeindeamt ausscheiden will.

## § 10

**Schlußbestimmungen**

(1) Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden möglich und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(3) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Köln, den 1. Oktober 1998

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Kerpen  
gez. Unterschriften

Das Presbyterium der  
Ev. Johannes-Kirchengemeinde  
Hürth-Gleuel  
gez. Unterschriften

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Köln-Bayenthal  
gez. Unterschriften

Das Presbyterium der  
Ev. Philippus-Kirchengemeinde  
Köln-Raderthal  
gez. Unterschriften

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Köln-Zollstock  
gez. Unterschriften

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Sindorf  
gez. Unterschriften

Genehmigt  
Düsseldorf, den 20. August 1999

Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt

### **Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindebezogenen Dienst**

Beschluß der Landessynode vom 16. Januar 1998

Nr. 19609 Az. 13-2-4-4-1

Düsseldorf, 18. August 1999

Nachfolgend veröffentlichen wir das Programm für die Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit für das Jahr 2000.

Das Landeskirchenamt

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wir freuen uns, Ihnen auf der Grundlage der im KABI. Nr. 3/98, S. 62, veröffentlichten Rahmenbedingungen das FeB-Programm zur Kenntnis geben zu können, damit Sie diese **verpflichtende** Fortbildung in **den ersten drei Berufsjahren** (nach dem Anerkennungsjahr) rechtzeitig planen und beantragen können:

2 Kurse pro Jahr à 5 Tage.

Die Mitarbeitenden, die **gleichzeitig ihre Aufbauausbildung** absolvieren, können formlos auf dem Anmeldeformular der Aufbauausbildung die Anrechnung für **einen** FeB-Kurs für das gleiche Jahr beantragen. Das Landeskirchenamt entscheidet über den Antrag.

**Anmeldungen** erbitten wir für alle Kurse **auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt** mit dem **Anmeldeformular** aus dem KABI. Nr. 3/98 vom 15. März 1998, S.63.

Bitte beachten Sie den Anmeldeschluß!

### **Andere Mitarbeitende in entsprechenden Arbeitsfeldern können an FeB-Kursen teilnehmen, wenn Plätze frei sind.**

Den **Teilnahmebeitrag** von DM 60,- pro Kurs überweisen Sie bitte gleichzeitig mit der Anmeldung auf das Konto der Landeskirchenkasse bei der BKD, Duisburg, Nr. 10177037, BLZ 350 601 90, Verwendungszweck: RT 12/00.0380.07.1540 Name des/der Teilnehmenden und die FeB-Kurs-Nr.

Die Erstattung der Fahrtkosten kann beim Anstellungsträger beantragt werden. Beratung und Information zur FeB bei der Beauftragten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Telefon (02 11) 45 62-3 10, Fax (02 11) 45 62-5 03.

Mit guten Wünschen für eine erfolgreiche FeB

Das Landeskirchenamt

#### 1.

### **Von Fall zu Fall, von Mal zu Mal ...**

#### **Gruppensupervision in den ersten Berufsjahren**

##### **Inhalte:**

Der Eintritt ins Berufsleben ist mit vielen Herausforderungen und gelegentlich auch mit Problemen verbunden:

- Wie werde ich den unterschiedlichen Erwartungen gerecht?
- Wie kann ich die gelernte Theorie in die Berufspraxis übertragen?
- Welche Vorstellung von meiner beruflichen Rolle habe ich selber?
- Wie gelingt mir die Zusammenarbeit mit Kolleginnen/Kollegen und/oder Vorgesetzten?

In dieser schwierigen Phase kann Gruppensupervision als Beratungsform in vielfacher Hinsicht hilfreich sein.

In der Gruppe werden Gefühle der Vereinzelung und des persönlichen Versagens abgebaut und die Fähigkeit zu kooperativen Konfliktlösungen entwickelt.

##### **Methode:**

In einem selbstreflexiven Prozeß können die Teilnehmerinnen/Teilnehmer unter Mithilfe der Gruppe ihre individuellen Fragen bearbeiten.

Durch die Berücksichtigung kognitiver, emotionaler und verhaltensmäßiger Aspekte wird ein umfassendes Verstehen der problematisch erlebten Situation möglich.

Die Gruppensupervision als Prozess ermöglicht ein wiederholtes Durcharbeiten ähnlicher Themenstellungen und festigt damit die Entwicklung kleiner, aber nachhaltig wirkender Veränderungs-schritte.

Die Zahl der Teilnehmenden ist auf neun begrenzt.

Leitung: Herbert Hirsch, Dipl.-Pädagoge und Supervisor

Ort: Zentral in Köln (Adresse wird nach der Anmeldung mitgeteilt), 10 Termine im ersten Halbjahr 2000

Zeit: Beginn: Do. 27. Januar 2000 von 11.00 bis 15.00 Uhr. (Die übrigen Termine werden nach Vereinbarung stattfinden. Vorschlag: jeweils Donnerstag vormittags).

**Anmeldeschluß:** 30. September 1999

#### 2.

### **Mich selbst und andere leiten:**

#### **Einführung in die Haltung und Methode der Themenzentrierten Interaktion (TZI)**

##### **Inhalte:**

In der Konfirmandenarbeit, in der Jugendarbeit, im Team, in Gesprächskreisen bin ich Leiter/Leiterin einer Gruppe.

Gruppenleitung kann und will gelernt sein. Wir beschäftigen uns in dieser Woche besonders mit:

- Anfangssituationen in Gruppen
- Fremd- und Selbstwahrnehmung
- Meine Rolle in Gruppen als Teilnehmerin und Leiterin
- Nähe und Distanz, Geben und Nehmen, Feedback

##### **Methode:**

Die TZI hat das Anliegen, Gruppen so zu leiten, dass die Sachebene, das persönliche Interesse und die Interaktion in der Gruppe zusammenfließen und eine gute Balance bilden.

##### **Kontext:**

Das PTI bietet auf der Basis der Themenzentrierten Interaktion (TZI) ein Qualifizierungsprogramm an: Zwei Kurse im Jahr 2000 und zwei Kurse im Jahr 2001. Jeder Kurs dauert eine Woche. Es handelt sich dabei um eine innerkirchliche Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Pfarrer und Pfarrerinnen, beide in den ersten Berufsjahren (FeA und FeB), die in der TZI-Ausbildung angerechnet werden kann. Dies ist der erste Kurs des Programms. Die Kurse können einzeln belegt werden. Anmeldungen von Teilnehmerinnen/Teilnehmern, die an dem Gesamtprogramm teilnehmen, werden allerdings bevorzugt.

Leitung: Hans Martin Nicolai, Pfarrer und TZI Lehrbeauftragter

Ort: PTI, Mandelbaumweg 2, 53177 Bonn-Bad Godesberg, Tel. 02 28/95 230

Zeit: 27.–31. März 2000, Anreise bis 14.00 Uhr

**Anmeldeschluß:** 30. Januar 2000

#### 3.

### **Basics & more**

#### **Damit der Start in die Gemeindegemeinschaft zum himmlischen Vergnügen wird**

##### **Inhalte:**

- Ressourcenscheck  
Zur Entwicklung Ihres persönlichen Profils:  
Wo komme ich her, was habe ich gelernt?  
Wo sind meine Leidenschaften und Stärken?  
Was unterscheidet mich von meinen Kolleginnen und Kollegen?
- Navigationshilfe  
zur Orientierung im System „Evangelische Kirche“:  
Wie kann ich ihre Chancen nutzen und frühzeitig erkennen?  
Wie passiert Entscheidungsfindung?  
Wie kann ich sie beeinflussen?  
Welche Werte sind wirksam, in welcher Kultur bewege ich mich?
- Zielgruppenanalyse  
Der Blick auf die „Kundschaft“:  
Was brauchen die Jugendlichen?  
Eventmanager; – Animatuer? – Große Brüder und Schwestern?  
Was kann ich davon anbieten?  
Wo will ich hin?

##### **Methoden:**

All das kreativ, flexibel, erfahrungsbezogen und prozessorientiert mit Methoden des social group works, der Systemik und anderer moderner Methoden.

Leitung: Jutta Spoddig, Dipl. SozPäd. Diakonin,  
Supervisorin DGSv  
Erhard Wilms, Synodaljugendreferent,  
Supervisor DGSv

Ort: Hackhauser Hof, 42697 Solingen, Tel. 02 12/2 22 01-0

Zeit: 8.–12. Mai 2000, Anreise bis 14.00 Uhr

**Anmeldeschluß:** 30. Januar 2000

#### 4.

##### **Kirche in der Jahrtausendwende**

###### **Inhalte:**

2000 Jahre Christentum, und manchmal sieht es so aus, als sei die Zeit der Kirche vorbei. Mindestens ihre Stellung in der Gesellschaft hat sich stark verändert, ihr Einfluß hat abgenommen. Es steht weniger Geld zur Verfügung. Die Gemeinden stellen sich – oft erst gezwungenermaßen – auf diese Veränderung ein. In diese Situation kommen neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Jugendarbeit.

Man fragt sich: Worauf lasse ich mich ein?

Wir wollen unsere Alltagserfahrungen wahrnehmen und deuten, kirchensoziologische Betrachtungen und Glaubensaussagen über die Kirche miteinander ins Gespräch bringen.

- Mein Traum von Kirche oder von der Gemeinde ...
- Meine Erfahrungen mit Kirche bzw. mit der Gemeinde ...
- Wie sehen die Leute – besonders Jugendliche – die Kirche?
- Was erwarten die Leute – besonders junge – von der Kirche?
- Was will die Kirche selber? Und wer ist „die Kirche“? Was hat die Kirche auf dem „religiösen Markt“ zu bieten?

###### **Methoden:**

Biblische, theologische, soziologische und literarische Texte helfen uns, die eigenen Erfahrungen zu formulieren und andere Positionen zu verstehen. Nachdenkliche Diskussionen, kreative Darstellungsformen.

Leitung: Dr. Wolfgang Saulheimer, Theologe und Sozialwissenschaftler  
Fachreferentinnen/ -referenten

Ort: Hackhauser Hof, 42697 Solingen, Tel. 02 12/2 22 01-0

Zeit: 4.–8. September 2000, Anreise bis 14.00 Uhr

**Anmeldeschluß:** 1. März 2000

#### 5.

##### **Pädagogik hat (k)ein Geschlecht**

##### **Arbeit mit Mädchen und Jungen zwischen visionärer Phantasie und Ernüchterung**

###### **Inhalte:**

1. Rollenspezifischer Diskurs mit den Elementen:
  - Pädagogik-Kontext Mädchenspezifisch und/oder jugendspezifisch
  - Selbstreflexion
  - Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und kirchlichen Vorgaben
  - jugendpolitischer Bezug
2. Methodische Praxisbausteine
  - Erlebnispädagogik
  - Gewaltprävention

###### **Methoden:**

Frauen und Männer haben gemeinsame und getrennte Arbeitsphasen

Leitung: Luise Pawlowsky, Sozialpädagogin  
Wilfried Drews, Religionspädagoge

Ort: Hackhauser Hof, 42697 Solingen, Tel. 02 12/2 22 01-0

Zeit: 11.–15. September 2000, Anreise bis 14.00 Uhr

**Anmeldeschluß:** 30. März 2000

#### 6.

##### **Abhauen oder bleiben und was draus machen?**

##### **Jugend- und Gemeindearbeit im ländlichen Raum**

###### **Inhalte:**

Ein großer Teil der Menschen in der Evangelischen Kirche im Rheinland lebt im ländlichen Raum.

- Wie unterscheidet sich diese Lebenssituation von der Stadt?
- Was sind die Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit auf dem Lande?
- Und was heißt das für die Arbeitssituation hauptberuflicher kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Folgende Themen werden uns beschäftigen:

- Die Lebenssituation besonders der Jugendlichen auf dem Lande
- Sozialer Wandel im ländlichen Raum
- Raum-aneignung und Bleibe-orientierung in der Region
- Erwartungen an kirchliche Angebote

###### **Methoden:**

- Erfahrungsaustausch, Literaturaneignung, Referate
- Kennenlernen unterschiedlicher Projekte
- Gemeinwesenorientierte Ansätze
- Konzeptionsentwicklung mit Hilfe einer Zukunftswerkstatt
- Qualitätsmanagement in der ländlichen Gemeindearbeit
- Öffentlichkeitsarbeit und Präsentationstechniken
- Erwartungs- und Anforderungsmatrix, Planspiel

Leitung: Viola Heep, Landjugendreferentin  
Dieter Sonnentag, Diplom-Politologe

Ort: Ev. Landjugendakademie Altenkirchen (Westerwald)  
Dieperzbergweg 13–17, 57610 Altenkirchen,  
Telefon 0 26 81/9 51 60

Zeit: 18.–22. September 2000, Anreise bis 15.00 Uhr

**Anmeldeschluß:** 30. März 2000

Das Landeskirchenamt

### **„Mut zu neuen Medien“ FFFZ-Fortbildungsprogramm**

Nr. 22428, Az. 22-37-11

Düsseldorf, 23. Juli 1999

Fortbildung, Training und Beratung zu Medien aller Art bietet das soeben erschienene Seminarprogramm des FFFZ/Film Funk Fernseh Zentrum der Evangelischen Kirche im Rheinland für das zweite Halbjahr 1999. Die Übersicht über die Kurse zu den Themen Medien, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation kann bestellt werden beim FFFZ, Postfach 30 03 43, 40403 Düsseldorf, Tel. 02 11/4 58 02 58.

**Termine im Überblick:****Seminare und Kurse**

29. – 30. Okt.	Medien zum Millennium
3. Nov.	Interviewtraining Hörfunk
5. – 6. Nov.	Screen Design und Homepage-Workshop
11. Nov.	Cutmaster-Training
12. Nov.	„Grüß Gott...“
13. Nov.	Jetzt spreche ich (richtig)
18. Nov.	Video, CD-ROM und Co.
3. – 4. Nov.	Die digitale Midlife-Crisis
4. Dez.	Jetzt spreche ich (richtig)
11. Dez.	Hörfunk digital

<b>Termine auf Anfrage</b>	Rhetorik für die Gemeinde Reden und Rhetorik ABC des (digitalen) Videomachens „Es war einmal...“
----------------------------	---

**Kurse „CURRICULUM ÖFFENTLICHKEITSARBEIT“**

2. Okt.	Redaktionsarbeit im Team
30. Okt.	Schreibwerkstatt Gemeindebrief
6. Nov.	Interne Kommunikation
24. – 28. Nov.	„Öffentlichkeitsarbeit kompakt“

**FFFZ AKADEMIE**

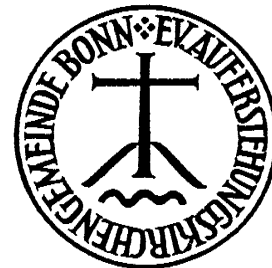
22. – 23. Okt.	„Überzeugen vor Mikrofon und Kamera“
29. – 31. Okt.	Basiskurs Hörfunk
5. – 7. Nov.	Radio-Reportage

13. – 14. Nov. Texten für Hörfunk und Fernsehen  
18. – 20. Nov. Video-Reportage

Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 15975 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 19. August 1999  
Auferstehungskirchengemeinde Bonn  
Kirchengemeinde: Auferstehungskirchengemeinde Bonn  
Kirchenkreis: Bonn  
Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Auferstehungsgemeinde Bonn



Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

**Ordinationen:**

Pfarrerin z. A. Gunda Busch, Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken, am 11. Juli 1999.

Predigthelfer Klaus-Dieter Cherubin, Luther-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, am 1. August 1999.

Predigthelfer Hartmut Euteneuer, Kirchengemeinde Drespe, Kirchenkreis An der Agger am 8. August 1999.

Predigthelfer Andreas Hardt, Kreuz-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, am 15. August 1999.

Predigthelfer Volker Hufschmidt, Kirchengemeinde Schiefbahn-Neersen, Kirchenkreis Krefeld, am 8. August 1999.

Pfarrer z. A. Klaus Kaiser, Kirchengemeinde Aachen, am 8. August 1999.

Predigthelfer Helmut Kucharski, Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Moers, am 15. August 1999.

Pfarrer z. A. Thomas Raape, Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal, am 1. August 1999.

Pfarrerin z. A. Kerstin Ulrich, Kirchengemeinde Broich, am 8. August 1999.

Pfarrer z. A. Carsten Woland, Kirchengemeinde Aachen, am 6. Juni 1999.

**Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:**

Bei dem ehemaligen Pastor im Hilfsdienst Enno Bürger sind mit Wirkung vom 1. September 1999 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gem. § 5 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes widerrufen worden.

**Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:**

Pastorin im Sonderdienst Isabell Berner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Annette Braun-Wolf in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Gemeindeprediger Pastor Heinrich Bühl in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Thomas Goeke in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Martin Hentschel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Martin Jordan in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Martin Langenberg in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Volker Lehmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Christian Menge in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Sabine Mrowka in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Dr. Sabine Ploncz in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrerin Isabell Berner mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 die Pfarrstelle der Ev. Studentinnen- und Studentengemeinde Wuppertal. Gemeindeverzeichnis S. 30.

Pfarrer Martin Hentschel mit Wirkung vom 1. August 1999 die 2. Pfarrstelle der Apostelkirchengemeinde Bonn-Tannenbusch. Gemeindeverzeichnis S. 144.

Pfarrerin Annette Braun-Wolf mit Wirkung vom 1. August 1999 die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hilden. Gemeindeverzeichnis S. 175.

Pfarrer Volker Lehmann mit Wirkung vom 1. August 1999 die 12. Pfarrstelle des Kirchenkreises Duisburg-Süd. Gemeindeverzeichnis S. 225.

Pfarrerin Sabine Mrowka mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 die 5. Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge des Stadtkirchenverbandes Essen. Gemeindeverzeichnis S. 248.

Pfarrer Joachim Küssner mit Wirkung vom 1. August 1999 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Ost. Gemeindeverzeichnis S. 255.

Pfarrer André van de Bruck mit Wirkung vom 1. August 1999 die 1. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Mönchengladbach. Gemeindeverzeichnis S. 284.

Pfarrer Thomas Goeke mit Wirkung vom 8. August 1999 die 2. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Oberhausen. Gemeindeverzeichnis S. 464.

Pfarrer Martin Langenberg mit Wirkung vom 1. August 1999 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dümpten. Gemeindeverzeichnis S. 480.

Pfarrer Heinrich Bühl mit Wirkung vom 1. September 1999 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Speldorf. Gemeindeverzeichnis S. 484.

Pfarrerin Dr. Sabine Ploncz mit Wirkung vom 15. August 1999 die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken. Gemeindeverzeichnis S. 491.

Pfarrer Christian Menge mit Wirkung vom 1. September 1999 die 3. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Solingen. Gemeindeverzeichnis S. 541.

Pfarrer Martin Jordan mit Wirkung vom 1. August 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Konz-Karthaus. Gemeindeverzeichnis S. 548.

### Freistellung:

Pfarrerin Ursula Schmitt-Pridik, Kirchengemeinde beim Theodor-Fliedner Werk, mit Wirkung vom 1. September 1999. Gemeindeverzeichnis S. 485.

### Abberufung:

Pfarrer Hans-Adolf Rosenboom, Thomas-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Düsseldorf 2. Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. August 1999. Gemeindeverzeichnis S. 199.

### Berufen/Beamtenstellen:

Pastorin Karin Anhuef in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Velbert eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1999.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Volker Bogner vom Rechnungsprüfungsamt der Düsseldorfer Kirchenkreise zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Studienrätin i. K. Karin Hensel vom Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth zur Oberstudienrätin i.K.

Oberstudienrat i. K. Hans-Dieter Kaltenbach vom Bodelschwingh-Gymnasium Herchen unter Ernennung zum Studiendirektor i. K.

Pastor Detlef Kogge in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Barmen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1999.

Britta Mieschala zur Landeskirchen-Inspektorenanwärterin im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf.

Pastorin Sabine Pankoke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Lechenich eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1999.

Pastorin Friederike Seeliger in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zu Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Ratingen eingerichteten Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1999.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Cornelia Stiehl in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An Nahe und Glan eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. August 1999.

Oberstudienrat i. K. Friedel Viehmeister vom Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth zum Studiendirektor i. K.

### Überleitung:

Kirchengemeinde-Oberinspektor Dirk Mann von der Kirchengemeinde Köln-Bayenthal in den Dienst der Kirchengemeinde Langenfeld.

**Entlassen:**

Pastor im Sonderdienst Harmut Boecker mit Ablauf des 14. Juli 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Brigitte Gerber mit Ablauf des 31. Juli 1999 durch Zeitablauf.

Pfarrer z. A. Lutz Gieselmann auf sein Verlangen mit Ablauf des 31. Juli 1999.

Pastor im Sonderdienst Gerhard Herbrecht mit Ablauf des 29. Mai 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrer i. W. Michael Herwig auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. August 1999.

Pastorin im Sonderdienst Astrid Hiob mit Ablauf des 31. Juli 1999 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastorin im Sonderdienst Ute Kirschbauer mit Ablauf des 31. August 1999 wegen Berufung zu Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Martin Langenberg mit Ablauf des 31. Juli 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Volker Lehmann mit Ablauf des 31. Juli 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Claus Scheven mit Ablauf des 30. Juli 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrerin im Probedienst Sibylle Schwaegermann nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. 1. 1997 zum 1. Dezember 1998.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Axel Bluhm, Kirchengemeinde Lennep (4. Pfarrstelle) mit Wirkung zum 1. Oktober 1999. Gemeindeverzeichnis S. 402.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrätin Ursula Geelen-Chwalzyk vom Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden der Stadt Duisburg zum 1. September 1999.

Pfarrer Karl Oskar Henning, Dom-Kirchengemeinde Wetzlar (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1999. Gemeindeverzeichnis S. 579.

Pfarrer Kurt Lungen, Kirchengemeinde Homberg (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1999. Gemeindeverzeichnis S. 427.

Pfarrer Gerhard Melchior, Kirchengemeinde Bergheim/Zieverich/Elsdorf, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Oktober 1999. Gemeindeverzeichnis S. 353, 351.

Pfarrer Adolf Müller, Kirchengemeinde Asbach-Kircheib, mit Wirkung vom 1. Oktober 1999. Gemeindeverzeichnis S. 509.

Pfarrer Friedhelm Müller, Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal, mit Wirkung vom 1. Oktober 1999. Gemeindeverzeichnis S. 378.

Pfarrer Manfred Rompf, Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1999. Gemeindeverzeichnis S. 273.

Pfarrer Hans-Joachim Siebel, Kirchengemeinde Meckenheim (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1999. Gemeindeverzeichnis S. 301.



*Jesus Christus spricht: Ihr habt nun Traurigkeit; aber ich will euch wiedersehen, und euer Herz soll sich freuen, und eure Freude soll niemand von euch nehmen.*

*Johannes 16,22*

**Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer i. R. Helmut Kohns am 12. Juni 1999 in Duisburg, zuletzt Pfarrer des Niederrheinischen Diakonissen-Mutterhauses in Duisburg-Großenbaum, geboren am 16. November 1919 in Nümbrecht, ordiniert am 23. Januar 1955 in Alsdorf

Pfarrer i. R. Johannes Unkrig am 25. Juli 1999 in Siegburg, zuletzt Pfarrer in Kirchen; geboren am 21. Dezember 1923 in Wuppertal-Barmen; ordiniert am 17. Dezember 1958 in Bornheim.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Evangelische Studierendengemeinde des Saarlandes in Saarbrücken sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Pfarrer/in mit Berufserfahrung zur Wiederbesetzung ihrer Studierendenpfarrstelle. Die ESG verfügt über ein Gemeindezentrum mit Wohnheim (75 Plätze) und ist für die Studierenden und Mitarbeitenden der Universität, der Fachhochschulen, der Musikhochschule und der Hochschule für Bildende Künste zuständig. Die ESG versteht sich als ökumenische Gemeinde, die auch über den Hochschulbereich hinaus Wege zu christlichem Handeln sucht. Sie ist ein Ort persönlicher Begegnungen von Studierenden aller Fachrichtungen, verschiedener Kulturen und Religionen. Sie begleitet die Studierenden, nimmt Anteil an ihren unterschiedlichen Lebenssituationen und hält Kontakt zu Lehrenden und anderen Hochschulangehörigen. Unser Gemeindeleben äußert sich in persönlichen Begegnungen, in Arbeits- und Gesprächskreisen, in interkulturellen Foren und Freizeiten, in verschiedenen Projekten und Festen, in Andachten und experimentellen Gottesdiensten. Schwerpunktmäßig ist die Pfarrstelle mit der Arbeit in unserem Wohnheim verbunden, in dem in- und ausländische Studierende leben. Wir wünschen uns deshalb eine Person mit besonderer Aufgeschlossenheit, die zudem Organisationstalent, Bereitschaft zu Teamarbeit und Motivationsfähigkeit mitbringt. Die Arbeit geschieht in einem Team mit einer Psychologin, drei Sekretärinnen, einem Hausmeister und einem Zivildienstleistenden. Gute Kooperation mit Hochschulstellen, der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) und internationalen Studierendenorganisationen wird



erwartet, Weitere Angaben s. Gemeindeverzeichnis S. 30. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bewerbungen werden bis zum 11. Oktober 1999 an das ESG-Büro, Waldhausweg 7, 66123 Saarbrücken, Telefon 0681/9366110, erbeten.

Die Kirchengemeinde Hösel (Ratingen) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Pfarrer/in. Hösel ist ein bevorzugter Wohnort im Einzugsbereich von Essen und Düsseldorf. Die Gemeinde zählt 3.200 Gemeindeglieder, die in hohem Maße – auch kontrovers – am gemeindlichen Geschehen Anteil nehmen und bereit sind, sich zu engagieren. Angebote von qualifizierten theologischen Seminaren (Erwachsenenbildung) werden gern genutzt. Die Hösel Gemeinde zeichnet sich durch relativ guten Gottesdienstbesuch, eine besonders profilierte kirchenmusikalische Arbeit (Jugendkantorei) und einen viergruppigen Kindergarten aus. Wir erwarten von Ihnen die Begleitung bestehender Kreise und Gruppen sowie ein starkes Engagement bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter für verschiedene Aufgaben in der Gemeinde, hierbei liegen uns besonders der Kindergottesdienst und die Jugendarbeit am Herzen. Neben einer biblisch begründeten und theologisch reflektierten Verkündigung in verschiedenen Gottesdienstformen (sonntäglicher Gottesdienst, wöchentliche Schulgottesdienste, Seniorengottesdienste in zwei Altenheimen) legt die Gemeinde Wert auch persönliche Seelsorge, die sich mit der Lebens- und Glaubenswelt der Menschen auseinandersetzt. Der Pfarrer oder die Pfarrerin arbeitet zusammen mit einem Pastor i. S. (seit 10/98), einer Leiterin und Mitarbeiterinnen im Kindergarten, einem hauptamtlichen Kirchenmusiker (B-Stelle), einem Küster, Mitarbeiterinnen in der Verwaltung und einer Vielzahl ehrenamtlicher Engagierter. Wir wünschen uns einen Menschen mit organisatorischen und planerischen Fähigkeiten, der bereit ist, die Vielzahl der Aufgabenbereiche zu koordinieren, zu integrieren und zu beleben. Die Bereitschaft, Leitungsverantwortung zu übernehmen, ist eine wichtige Voraussetzung dazu. Weiter Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 176. Die Bewerbungen sind zu richten an: Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Postfach 10 07 14, 40807 Mettmann. Weitere Auskünfte erteilt: Pastor i. S. Martin Lipsch, Telefon 021 02/96 91 22.

Die 2. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, ist zum 1. September 1999 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde hat zwei Pfarrbezirke mit insgesamt ca. 5.300 Gemeindegliedern und eine Predigtstätte. Sie unterhält eine dreigruppige Kindertagesstätte und eine Kleine Offene Tür, im Gemeindegebiet liegt ein Altenheim. Zur katholischen Nachbargemeinde werden intensive ökumenische Kontakte unterhalten. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit einem Hospizverein. In der Gemeinde ist eine engagierte Umweltgruppe aktiv. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 199. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrer/in/einen Pfarrer mit Engagement und Ideen, Kontaktfreude und seelsorgerlichen Gaben sowie Offenheit für vielfältige Gottesdienstformen. Die gute Zusammenarbeit mit den in der Gemeinde tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ihr wichtig. Als gesamtgemeindlicher Schwerpunkt waren dem bisherigen Stelleninhaber übertragen die Begleitung des Kindergartens und die Arbeit mit jungen Familien, die Altenarbeit, die von einer Diakonin geleitet wird, und

die Diakonie. Da die 1. Pfarrstelle der Gemeinde ebenfalls neu besetzt wird, ist eine andere Aufgabenteilung möglich. Weitere Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Dorothea von Schlieben, Telefon 02 11/38 92-2 14 (d) oder 02 11/63 24 16 (p). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an die o. g. Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost, Postfach 20 03 68, 40101 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Marxloh, Kirchenkreis Duisburg-Nord, sucht ab sofort für ihre 1. Pfarrstelle eine/n Pfarrer/in oder ein Pfarrerehepaar. Zur Gemeinde, die im Industriestadtteil Marxloh im Duisburger Norden liegt, gehören heute ca. 5000 Gemeindeglieder. Der Stadtteil wird geprägt durch eine hohe Anzahl von Arbeiterfamilien, arbeitslosen Menschen und türkischen Nachbarn. Die Kirchengemeinde Marxloh ist „Kirche im Stadtteil“. Sie arbeitet in enger Kooperation mit den Ortsansässigen diakonischen Einrichtungen (Diakoniewerk Duisburg – Ev. Beratungsstelle für Ehe-, Lebens- und Familienfragen – Ev. Familienbildungswerk), dem Diakonischen Werk Duisburg und den Einrichtungen und Ausschüssen des Kirchenkreises Duisburg-Nord. Darüber hinaus gibt es eine gute Zusammenarbeit mit den sozialpolitischen Einrichtungen der Stadt und den Schulen. Schwerpunkt der Arbeit der 1. Pfarrstelle ist die Weiterführung der sozialdiakonischen Arbeit und der Auf- und Ausbau der Arbeit mit Familien. Durch neue Akzente, Angebote und Formen soll die Familien- und Erwachsenenarbeit ein weiterer Baustein im Gemeindeaufbau neben der Kinder- und Jugendarbeit sein. In der Gemeinde gibt es eine Predigtstätte in der Kreuzeskirche mit einer neuen Orgel, ein großes Gemeindezentrum mit Jugendheim, in denen die weitgehend überbezirkliche Arbeit stattfindet, einen Kindergarten, eine Begegnungsstätte für ältere Bürger/innen, ein Kirchencafé und weitere Angebote für die Menschen im Stadtteil. Die Ansätze verschiedener kultureller Angebote sollen fortgesetzt werden. Es bestehen gute Kontakte zu katholischen Kirchengemeinden. Verbindungen zu den Moscheegemeinden sind geknüpft. Sie werden von dem Pastor im Sonderdienst für die Zusammenarbeit zwischen Christen und Muslimen im Kirchenkreis Duisburg-Nord mitgetragen. Er arbeitet im Presbyterium mit und predigt regelmäßig in unserer Kirche. Wir sind eine Gemeinde mit z. Z. einer Pfarrerin, 19 angestellten Mitarbeiter/innen (davon drei Personen in ABM und zwei in ASS) und einer großen Zahl aktiver ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen. Wir erwarten von dem/der zukünftigen Pfarrer/in, daß er/sie freundlich auf die Menschen im Stadtteil zugeht, eine kooperative Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und eine engagierte, kritische, kooperative und phantasievolle Zusammenarbeit mit ihnen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 216. Ihre Bewerbung senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Marxloh, über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Nord, Flottenstraße 55, 47139 Duisburg. Sie erhalten Auskünfte zu der Ausschreibung bei dem stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums Hans-Georg Gommers, Tel. 02 03/59 38 71.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen Süd, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Gemeinde liegt im Südosten von Essen, hat zwei Gemeindepfarrstellen, zwei Kindergärten eine selbständige Gemeindeverwaltung, sowie ein neues Gemeindezentrum neben der Gottesdienststätte. Ein geräumiges Pfarrhaus steht zur Verfügung. Die Gemeinde

wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Alter um etwa 35 Jahre. Sie oder er sollte die Fähigkeit besitzen, seelsorgerlich und kompetent zu arbeiten, aber auch Kontakte nach außen, organisatorisch wie inhaltlich aufzubauen. Erwartet wird aktive Beteiligung am Gemeindeleben, Liebe zur Gestaltung von Gottesdiensten und Bereitschaft, im Rahmen der Volkskirche zu arbeiten, eingebunden in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit soll mit zu ihrem oder seinem Aufgabengebiet gehören. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 275. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bracht-Breyell ist mit sofortiger Wirkung durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus mit Fragen aus dem Lutherischen in Gebrauch. Die Gemeinde umfaßt zwei Bereiche mit unterschiedlicher Prägung: Bracht kann auf reformierte Wurzeln aus dem 16. Jh. zurückblicken, während Breyell erst durch Zuzug in den 50iger Jahren entstanden ist. Heute gehören zu beiden Teilen wachsende Neubauegebiete, außerdem haben Menschen aus Osteuropa hier eine neue Heimat gefunden. Das Gebiet der Gemeinde überschneidet sich mit drei katholischen Gemeinden und zwei Kommunalgemeinden (Brüggen und Nettetal). Mit den Ev. Gemeinden der Nachbarschaft bilden hier die „Arbeitsgemeinschaft an der Nette“. Zur Gemeinde gehören 2 Predigtstätten, 2 Gemeindehäuser, eine Kindertagesstätte und ein Friedhof. Wir sind Mitträgerin des Stadtteilprojektes „Pro-Viel“ in einem sozialen Brennpunkt und einer Diakoniestation. Außerdem betreuen wir die Bewohner/innen der beiden Altenheime in Bracht und Breyell. Das Pfarrhaus mit dem Pfarrbüro liegt in Breyell. Wir suchen eine Pfarrerin/ einen Pfarrer mit der Fähigkeit, die verschiedenen Sozialisationen und Frömmigkeiten wahrzunehmen und auf die Menschen zuzugehen. Wir erwarten eine Betreuung der Gemeinde in Seelsorge und Verkündigung, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die Fortführung der guten ökumenischen Kontakte, die Begleitung der bestehenden Gemeindekreise und der Jugendarbeit sowie neue Impulse für die Arbeit mit jungen Erwachsenen und Familien. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis, S. 387. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Horst Hubatsch, Telefon 021 53/7 14 44. Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld an an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bracht-Breyell zu richten.

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Monheim, Kirchenkreis Leverkusen, ist zum 1. Januar 2000 im eingeschränkten Dienst mit 50 % durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen (Stellenteilung mit bisheriger Inhaberin). In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 419. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Postfach 10 07 44, 51307 Leverkusen zu richten.

Die Kirchengemeinde Lohmar im Kirchenkreis An Sieg und Rhein sucht für ihre Pfarrstelle – als Nachfolger/Nachfolgerin

ihres Pfarrers, der in den Ruhestand geht – einen Pfarrer/eine Pfarrerin. Die Stelle ist zum 1. März 2000 wieder zu besetzen. Das Vorschlagsrecht liegt beim Landeskirchenamt. Lohmar ist eine Stadt mit vielen Ortsteilen in verkehrsgünstiger Lage – Region Köln/Bonn –, eine Stadt mit hohem Wohn- und Freizeitwert und guter Infrastruktur. Alle Schulformen befinden sich am Ort. Zur Kirchengemeinde gehören die Evangelischen in Lohmar Ort und in Troisdorf-Altenrath, z.Z. 3.100. In der Kirchengemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Zum Gemeindezentrum gehören die Christuskirche – einzige Predigtstätte –, das Gemeindehaus, der zweigruppige Regelkindergarten und das Pfarrhaus. Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die eine lebensnahe allgemeinverständliche Verkündigung des Evangeliums praktiziert. Das Gemeindeleben ist vielfältig und lebendig. Dies spiegelt sich in den Gottesdiensten, in verschiedenen Gruppen, Kreisen und offenen Zusammenkünften aller Altersstufen. Wir erhoffen uns einen Menschen, der dies aufgeschlossen und engagiert aufnimmt, der Freude an unserer Gemeindegemeinschaft zeigt und dem Seelsorge, Hausbesuche – vor allem bei unseren Senioren – und Krankenbesuche so wichtig sind wie uns. Ökumenische Offenheit erwarten wir im Blick auf die katholische Kirchengemeinde und die Anregungen aus der nichtkatholischen weltweiten Christenheit. Die Zusammenarbeit mit den Schulen (Schulgottesdienste) ist uns wichtig. Interesse an unseren Partnerschaften zu den evangelischen Kirchengemeinden in Frouard/Pompey und Nancy/Frankreich und Poprad/Slowakei würde uns freuen. Gerne hätten wir eine Führungspersönlichkeit, die zu fairer, partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und den haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden fähig ist. Gute Kenntnisse in Verwaltung, Recht und Finanzen, d.h. Verwaltungsordnung und Finanzverwaltung, sollten vorhanden sein, obwohl wir dem Verwaltungsamt in Siegburg angeschlossen sind. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 512. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf. Rückfragen an uns beantwortet Ihnen gerne oder vermittelt weiter unser Gemeindeamt in der Hauptstraße 74, 53797 Lohmar, Telefon 022 46/43 75.

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Haan sucht zum 1. Oktober 1999 eine(n) ev. Verwaltungsangestellte(n) mit 1. Verwaltungsprüfung für die Aufgabenbereiche Friedhofsverwaltung, Buchhaltung und Personalverwaltung. Wir wünschen uns eine dynamische, engagierte und freundliche Persönlichkeit. PC-Kenntnisse in Word und Excel sollten vorhanden sein. Wir bieten eine interessante, abwechslungsreiche und verantwortliche Tätigkeit. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen senden Sie bitte an: Ev. Kirchengemeinde Haan, Kaiserstraße 8, 42781 Haan.

Im Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich ist die Stelle eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin in der Abteilung Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen (HKR) zu besetzen. Dem Ev. Verwaltungsamt obliegt die zentrale Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises Jülich, der 19 angeschlossenen Kirchengemeinden sowie weiterer diakonischer und sozialer Einrichtungen. Die Abteilung HKR ist mit drei Mitarbeitenden besetzt. Der Einsatz moderner EDV-Technik ist für uns selbstverständlich. Zur Erweiterung unseres Mitarbeiterteams suchen wir eine motivierte Verwaltungskraft, die

sich nach ersten Berufserfahrungen als Mitarbeiter/Mitarbeiterin in der Abteilung für Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen in unserem Verwaltungsamt engagieren möchte. Wir erwarten: mindestens erste kirchliche oder gleichgestellte Verwaltungsprüfung sowie gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, EDV-Anwenderkenntnisse (Windows 95, excel, word 97), Einsatz und Verantwortungsbereitschaft, Eigeninitiative und Flexibilität, Kreativität und Selbständigkeit, die Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken, soziale Sensibilität und kommunikative Kompetenz sowie Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Die Planstelle ist nach A 11 BBO bzw. Vergütungsgr. IV a BAT-KF bewertet. Für Anfragen und Informationen wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Verwaltungsamtes, Ulla Buck, Telefon-Nr. 02461/9748-12. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an: Ev. Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich, Postfach 1950, 52405 Jülich. Bewerbungsfrist: 3 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes.

Der Kirchenkreis Köln-Mitte besetzt zum 1. Januar 2000 die Stelle für eine Leiterin bzw. einen Leiter in der Superintendentur des Kirchenkreises. Wir suchen nach einem/er Bewerber/in mit 2. Verwaltungsprüfung für eine verantwortungsvolle und selbständige Tätigkeit. Zu den Aufgaben gehören alle in einem Kirchenkreis anfallenden Arbeiten, einschliesslich der Kassengeschäfte und der Begleitung der Sitzungen. Wir suchen eine Persönlichkeit, die Freude an der Arbeit in der Kirche hat, die bereit ist, sich neuen Herausforderungen zu stellen und die gerne mit anderen Menschen umgeht. Die Besoldung erfolgt nach A 10+ oder einer Vergütung nach IVb BAT-KF. Bewerbungen werden sofort erbeten an den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Mitte, Eckart Schubert, Kartäusergasse 9-11, 50678 Köln, Telefon 0221/3382-289. Auskünfte erteilt die Leiterin der Superintendentur, Ruth Pappeler, Telefon 0221/3382-291, Fax 0221/3382-293.

Die Schwestern-Kirchengemeinden Burkau/Uhyst a.T. (Kirchenbezirk Bautzen in Sachsen/Oberlausitz) suchen ab September 1999 ein Mitarbeiterpaar oder Mitarbeiter(in) für die Kantor-Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % (40 % Kirchenmusik und 60 % Gemeindepädagogik). Die Stelle ist erweiterbar um 3 Stunden Religionsunterricht in der Grundschule Burkau (1. bis 3. Klasse) im Jahr 2000 auf 4. Auch im sozialpädagogischen Teil besteht Arbeits-Möglichkeit im diakonischen Kinderheim in Uhyst a. T. Das kirchliche Aufgabengebiet umfaßt im gemeindepädagogischen Bereich die Erteilung von Christenlehre (Religionsunterricht), die Mitarbeit in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Der kirchenmusikalische Dienst umfaßt die Organistendienstleistungen bei Gottesdiensten und Kasualien, sowie die Chorleitung in Burkau, Aufbau eines Posaunenchores und die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kurrende, Flötenkreis). Die Gemeinden wünschen sich eine(n) Mitarbeiter(in) bzw. Mitarbeiterpaar, der/die/das sich engagiert in das seit Januar 1999 bestehende Schwestern-Kirchverhältnis einbringt und bereit ist, gemeinsam mit dem Inhaber der Pfarrstelle die Chancen einer noch volksgemeinlich geprägten Gemeindesituation zu nutzen, missionarisch tätig zu sein. Zur Seite stehen bereitwillige Kirchvorsteher/innen und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die nach Anleitung gern Dienste übernehmen. Die Stelle ist ab sofort zu besetzen. Die z. Z. leerstehende Wohnung im Pfarrhaus Burkau, die bezogen werden soll, wird renoviert und kann den Wünschen des neuen Stelleninhabers angepaßt und mit seiner Hilfe individuell realisiert werden. Burkau und Uhyst a. T. bilden eine Kommune (3500 Einwohner) und sind geprägte Oberlausitzer Gemeinden in

der Nähe der Autobahn und sorbisch-katholischer Kirchengemeinden. Mittel- und Grundschule, sowie ein reichhaltiges Angebot an Geschäften und Gewerbe, Tierarzt, Zahnarzt und Allgemeinpraktiker sind vorhanden. Gymnasium und Musikschule in der 6 km entfernten Stadt Bischofswerda, 10 km Kamenz, 15 km Bautzen, 30 km Tschechei, 50 km Polen. Bewerbungen mit Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, Anstellungsfähigkeitsurkunde, Anstellungsfähigkeit zur Erteilung des Religionsunterrichts) sind einzureichen an den Kirchenvorstand Burkau/Uhyst a. T. Pfarrer Andreas Blumenstein, Taucherwaldstraße 73, 01906 Burkau/OT Uhyst a. T., Telefon 035953/8310.

### Literaturhinweise

Rudolf Saam/Gottfried Schabert: **Beitrag zur Geschichte des ev. Kirchenchores Dudweiler zum Chorjubiläum 125 Jahre 1873 - 1998.** Hrsg.: Ev. Kirchenchor Dudweiler 1999. 24 S., Abb.

Festschrift zur Jubiläumsfeier. Ev. Christuskirche in Oberbilk seit dem 11. Juli 1899. **Festschrift 100 Jahre Ev. Christuskirche in Düsseldorf Oberbilk.** Düsseldorf 1999. 62 S., Abb.

**Chronik der Evangelischen Kirchengemeinde Hückelhoven.** Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hückelhoven 1999. 230 S., Abb.

**125 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Übrerruhr.** Festschrift zum Jubiläum. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Essen-Übrerruhr 1999. 24 S., Abb., Karte

Resonanzen. **Oskar Gottlieb Blarr zum Dank.** Hrsg. von Renate Zilian im Auftrag der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Düsseldorf 1999. 60 S., Abb.

**Eine Erinnerung an Pfarrer Paul Schneider.** Zusammenge stellt zu seinem 60. Todestag am 18.7.99 von der Evangelischen Kirchengemeinde Kleinich 1999. 14 S., Abb.

Peter Schmidtsiefer: **Kirche und Gesellschaft im Wilhelminischen Kaiserreich.** Eine Analyse der Zeitschrift „Licht und Leben“ (1889 - 1914). Köln: Rheinland-Verlag 1999. IX, 597 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 139)

### Berichtigung zum KABI 7/1999

In der Anlage zu § 5 Abs. 6 des Sonderdienstgesetzes auf Seite 165 Spalte 1 des KABI. 7/1999 ist ein Druckfehler. Bei Abschnitt II Nr. 2 b) darf der zugeordnete Betrag **nicht 331,97 DM** heißen. **Der richtige Betrag lautet: 171,97 DM.**

### Rechtssammlung der Evangelischen Kirche auf CD-ROM

Nr. 25631 Az. ZD/21-6-2

Düsseldorf, 24. August 1999

Ab sofort ist die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche auf CD-ROM auf dem Stand 27. Ergänzungslieferung lieferbar. Bezugsadresse: ECON Management Service GmbH, Freiherr-vom-Stein-Straße 167, 45133 Essen, Telefon 0201/471044, Fax 0201/444425. Weitere Auskünfte: Frau Schnee, ECON Management Service GmbH.

Das Landeskirchenamt

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 1010177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---